



KOMMUNIKATIONS BERICHT

Tätigkeitsbericht 2018

2018

Inhaltsverzeichnis

Kommunikationsbericht 2018

| | | |
|----------|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Die RTR und die Regulierungsbehörden | 6 |
| 1.1 | Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt! | 6 |
| 1.2 | Jahresabschluss 2018 der RTR | 10 |
| 1.3 | Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK | 15 |
| 2 | Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria | 18 |
| 2.1 | Zutritt zu den Medienmärkten | 18 |
| 2.2 | Rechtsaufsicht | 23 |
| 2.3 | Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste | 28 |
| 2.4 | Medientransparenzgesetz | 29 |
| 2.5 | Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen | 30 |
| 2.6 | Internationale Aktivitäten | 36 |
| 3 | Bericht über den Fortgang der Digitalisierung (§ 19 KOG) | 40 |
| 3.1 | Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen | 40 |
| 4 | Fonds und Förderungsverwaltung | 46 |
| 4.1 | Digitalisierungsfonds | 46 |
| 4.2 | FERNSEHFONDS AUSTRIA | 47 |
| 4.3 | Fonds zur Förderung des Rundfunks | 54 |
| 4.4 | Presse- und Publizistikförderung | 58 |
| 5 | Tätigkeiten der TKK | 64 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs | 64 |
| 5.2 | Infrastrukturrechte | 66 |
| 5.3 | Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen | 66 |
| 5.4 | Roaming | 67 |
| 5.5 | Netzneutralität | 69 |
| 5.6 | Frequenzen – bestmögliche Verteilung knapper Ressourcen | 72 |
| 5.7 | Elektronische Signatur und Vertrauensdienste | 75 |

| | | |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 6 | Tätigkeiten der RTR | 80 |
| 6.1 | Nutzerschutz: Endkundinnen und Endkunden sind uns ein Anliegen | 80 |
| 6.2 | Mehrwertdienste: erfreuliche Entwicklung bei den Beschwerden | 83 |
| 6.3 | Anzeigepflichtige Dienste | 83 |
| 6.4 | Universaldienst | 84 |
| 6.5 | Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums | 85 |
| 6.6 | Notrufe: Kontinuität kann Leben retten | 86 |
| 6.7 | Verordnungen der RTR | 88 |
| 6.8 | Internationale Engagements der RTR | 88 |
| 6.9 | Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten | 92 |
| 6.10 | Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS): Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber | 93 |
| 7 | Regulierung im Bereich des Postwesens | 98 |
| 7.1 | Verfahren vor der PCK | 99 |
| 7.2 | Verfahren vor der RTR | 101 |
| 8 | Die RTR als Kompetenzzentrum | 106 |
| 8.1 | Aktivitäten des Fachbereichs Medien | 106 |
| 8.2 | Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post | 109 |
| 8.3 | Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz | 110 |
| 9 | Verzeichnisse | 113 |
| 9.1 | Tabellen | 114 |
| 9.2 | Abbildungen | 115 |
| | Impressum | 116 |



01

Die RTR

und die Regulierungsbehörden

| | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Die RTR und die Regulierungsbehörden | 6 |
| 1.1 | Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt! | 6 |
| 1.2 | Jahresabschluss 2018 der RTR | 10 |
| 1.3 | Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK | 15 |

01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert. Als Geschäftsstelle unterstützt sie die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an.

Im Berichtsjahr 2018 leitete Mag. Oliver Stribl den Fachbereich Medien, Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation und Post war Mag. Johannes Gungl.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat veröffentlicht.

Weitere Informationen zur RTR sind unter www.rtr.at/de/rtr/Ueberuns abrufbar.

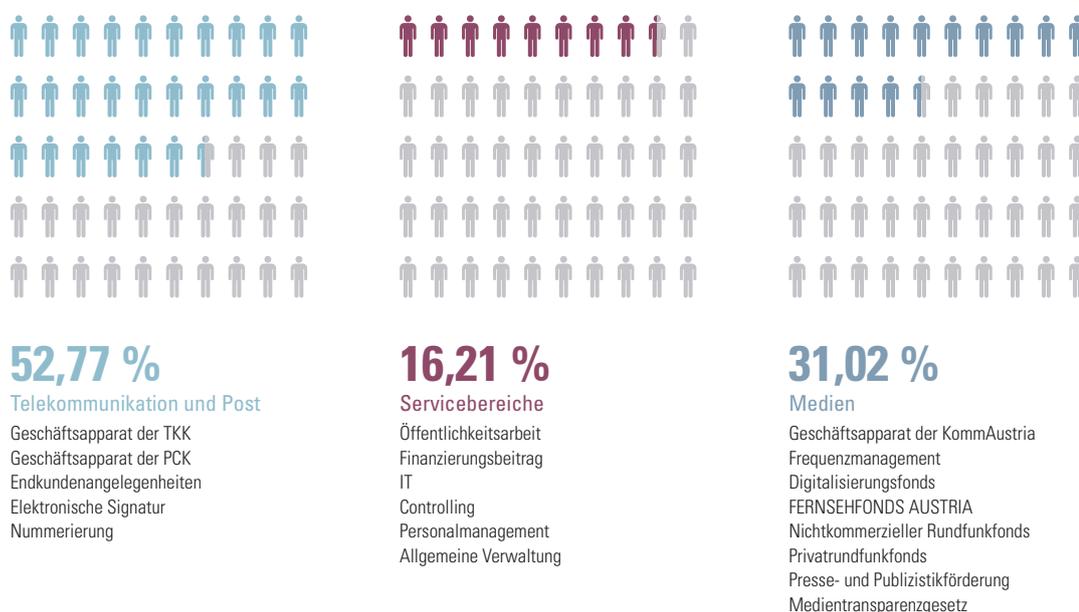


**Wir stehen für Wettbewerb
und Medienvielfalt!**

Das Personal der RTR: Expertinnen und Experten für den Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fach- und Servicebereiche hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen.

ABBILDUNG 01: SERVICEBEREICHE, FACHBEREICH MEDIEN UND FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION UND POST PER 31. DEZEMBER 2018



Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, blieb der Personalstand 2018 im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich.

TABELLE 01: ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES IN DER RTR 2016 BIS 2018

| PERSONALENTWICKLUNG PER 31.12. (IN FTEs) | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Fachbereich Telekommunikation und Post | 54,495 | 52,825 | 53,075 |
| Fachbereich Medien | 29,185 | 30,175 | 31,200 |
| Service | 18,520 | 17,800 | 16,300 |
| RTR GESAMT | 102,200 | 100,800 | 100,575 |

Quelle: RTR

Wissensmanagement: Für die Sicherung und Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Tätigkeit

2018 wurde in der RTR Wissensmanagement erstmals an einer Stelle mit dem Ziel gebündelt, die Wissensmanagementprozesse innerhalb der RTR zu analysieren, an den Organisationszielen auszurichten und weiterzuentwickeln.

Fortbildung: Wir entwickeln unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich weiter

Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nehmen in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein, da die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Qualitätsmerkmal für die Arbeit der RTR ist. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 421 Tage in Aus- und Fortbildung investiert, dies sind 3,5 Tage pro Kopf.

Der im Jahr 2016 gestartete Ausbildungsschwerpunkt „communicate! 2.0“ wurde auch 2018 fortgeführt. Das Ziel dieser Workshop-Reihe ist, dass sich der Großteil der Belegschaft mit dem Thema Kommunikation auseinandersetzt und Instrumente zur Verbesserung der Kommunikation kennenlernt. Bis Ende des Berichtsjahres haben über 90 % der Belegschaft an diesem Kommunikationstraining teilgenommen.

Einblick in die Arbeit der RTR: Ferialpraktika

Die RTR möchte interessierten jungen Menschen Einblicke in die Aufgabenbereiche der Regulierungsbehörden geben und bietet daher Ferialpraktika an. 2018 nahmen insgesamt fünf junge Menschen dieses Angebot an.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Schwerpunkt Bildschirmarbeitsplatz

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wurden 2018 die besonderen Anforderungen der Bildschirmarbeit in den Fokus gerückt. Mit einem Vortrag und einem Workshop zum Thema „Bildschirmarbeit ohne Augenbeschwerden“ wurden Informationen und Übungen für die Augengesundheit vermittelt. Der Vortrag „Bildschirmarbeitsplatz-Ergonomie“ enthielt praktische Tipps zur optimalen Gestaltung des Arbeitsplatzes. Außerdem organisierte die RTR spezielle Rückenfit-Kurse.

Bereits im Jahr 2017 wurde auf Basis der Evaluation psychischer Belastungen am Arbeitsplatz gemäß den Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ein Maßnahmenkatalog erstellt. Im Berichtsjahr 2018 wurden daraus weitere Maßnahmen getroffen, um das Arbeitsumfeld in der RTR bestmöglich weiterzuentwickeln.

2018 gab es für die Belegschaft die Möglichkeit, sich zur betrieblichen Ersthelferin bzw. zum betrieblichen Ersthelfer ausbilden zu lassen. Acht Personen nahmen dieses Angebot wahr. Zusätzlich fanden die regelmäßig alle zwei Jahre abgehaltenen Auffrischkurse für die bereits ausgebildeten Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer statt. Daran nahmen neun Personen teil.

IT: Immer am aktuellen Stand der Technik

Nach einer umfassenden Evaluierung wurde das eGovernment-Portal der RTR (eRTR) einer technischen Aktualisierung unterzogen und alle Applikationen inhaltlich optimiert. So stellt die RTR sicher, dass – im Sinne der österreichischen E-Government-Strategie – Behördenwege digital erledigt werden können.

Das IT-Team der RTR ist bemüht, die digitale Infrastruktur sowohl für die Belegschaft als auch für externe Stakeholder immer am aktuellen Stand der Technik zu halten. Für 2018 stand der Tausch der Client-Infrastruktur am Programm. Weiters wurde die Kommunikationsinfrastruktur in den Besprechungsräumen durch moderne Präsentationstools und zusätzliche Möglichkeiten für Videokonferenzen ergänzt.

Firmenstandort „MAHÜ77“: Renovierung

Einen weiteren Schwerpunkt im Berichtsjahr 2018 stellten die Renovierungsarbeiten der Büroräumlichkeiten dar. Erstmals seit 2001 wurden die Teppichböden in allen Stockwerken getauscht, die Büroräume frisch ausgemalt und eine gründliche Reinigung der Belüftungs- und Heizungsanlage vorgenommen.

Gleichstellung – eine Selbstverständlichkeit in der RTR

Seit dem Jahr 2015 hat die RTR eine Gleichstellungsbeauftragte. 2018 wurde diese Funktion, wie in der entsprechenden Betriebsvereinbarung vorgesehen, neu ausgeschrieben und die schon bis dahin betraute Mitarbeiterin für weitere drei Jahre wiederbestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte setzte immer wieder Akzente, um verschiedene Aspekte der Gleichstellungsarbeit ins Bewusstsein der Beschäftigten der RTR zu rufen. So wurde 2018 zum zweiten Mal rund um den internationalen Frauentag im März ein Gleichstellungsfrühstück veranstaltet, dessen Rahmenprogramm Informationen und Denkanstöße zur Gleichstellung von Frauen lieferte. Neben der Begleitung einiger organisatorischer Projekte aus Gleichstellungssicht wurde im 4. Quartal ein Workshop zum Thema „Gender Mainstreaming“ angeboten. Die Belegschaft konnte sich einen Tag lang mit diesem Themenkomplex auseinandersetzen, die Anwendung gendergerechter, nicht-diskriminierender Sprache diskutieren und für die RTR relevante Bereiche identifizieren, die im Rahmen der Gleichstellungsarbeit vermehrt beachtet werden könnten.

Im Jahr 2019 steht eine weitere Überarbeitung des Gleichstellungs- und Familienförderplans auf dem Programm, in den unter anderem die Ergebnisse des Workshops einfließen werden. Der aktuell gültige Gleichstellungs- und Familienförderplan ist auf der Website der RTR veröffentlicht:

www.rtr.at/de/rtr/Gleichstellung/Gleichstellungsplan_RTR_2017.pdf.

1.2 Jahresabschluss 2018 der RTR

Für den Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) liegt für das Wirtschaftsjahr 2018 (1. Jänner bis 31. Dezember 2018) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH vor. Er wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt. Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Finanzierung der RTR

Die Finanzierung der RTR (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Republik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2018 leisteten der Bund und die sektorspezifischen Unternehmen folgende Beträge zur Finanzierung der RTR:

TABELLE 02: FINANZIERUNG DER RTR (IN MILLIONEN EURO)

| Geschäftsjahr 2018 | Bundesmittel | Sektorspez. Finanzierungsbeiträge | Gesamt |
|--------------------------------|--------------|-----------------------------------|---------------|
| Medienregulierung | 1,633 | 2,513 | 4,146 |
| Telekomregulierung | 2,802 | 4,398 | 7,200 |
| Postregulierung | 0,221 | 0,357 | 0,578 |
| Vertrauensdienste ¹ | 0,188 | | 0,188 |
| Gesamt | 4,844 | 7,268 | 12,112 |

Quelle: RTR

Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, dem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Detaillierte Informationen zur Ermittlung des Finanzierungsbeitrags sind unter www.rtr.at/de/rtr/RTRFinanzierung veröffentlicht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert. Die erforderlichen Verwaltungsaufwendungen werden aus den jeweiligen Fördertöpfen gedeckt.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

¹ Darunter fällt die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz durch die Aufsichtsstelle für Signaturen.

TABELLE 03: GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JÄNNER BIS 31. DEZEMBER 2018

| | 2018 in EUR | | 2017 in TEUR | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|-----------------|--------|
| 1. Umsatzerlöse | | 13.456.772,40 | | 13.185 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 13.552,62 | | 1 | |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 27.814,90 | | 19 | |
| c) übrige | 1.139.941,37 | 1.181.308,89 | 1.180 | 1.200 |
| 3. Personalaufwand | | | | |
| a) Gehälter | -7.416.769,93 | | -7.195 | |
| b) soziale Aufwendungen | | | | |
| ba) Aufwendungen für Altersversorgung | -245.903,81 | | -243 | |
| bb) Aufwendungen für Abfertigungen & Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | -113.905,53 | | -105 | |
| bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -1.844.397,28 | | -1.794 | |
| bd) übrige | -106.702,02 | -9.727.678,57 | -105 | -9.442 |
| 4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | | | |
| a) Abschreibungen | -372.869,79 | | -300 | |
| b) Auflösung von Investitionszuschüssen | 74.696,01 | -298.173,78 | 58 | -242 |
| 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | | |
| a) übrige | -4.664.026,22 | | -300 | |
| b) Aufwandszuschuss | 45.365,64 | -4.618.660,58 | -4.718 | |
| 6. Zwischensumme Z1 bis 5 | | -6.431,64 | | -17 |
| 7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens | | 20.162,50 | | 49 |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 1.710,81 | | 1 |
| 9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen | | 8.940,00 | | 0 |
| 10. Aufwendungen aus Finanzanlagen | | | | |
| Abschreibungen | | -705,00 | | -10 |
| 11. Zwischensumme Z7 bis 10 | | 30.108,31 | | 40 |
| 12. Ergebnis vor Steuern | | 23.676,67 | | 22 |
| 13. Steuern vom Ertrag | | -9.965,77 | | -23 |
| 14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss | | 13.710,90 | | -1 |
| 15. Auflösung von Gewinnrücklagen | | 0,00 | | 1 |
| 16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen | | | | |
| Zuweisung freie Rücklage | | -13.710,90 | | 0 |
| 17. Gewinnvortrag | | 0,00 | | 0 |
| 18. Bilanzgewinn/-verlust | | 0,00 | | 0 |

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 04 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

TABELLE 04: AUFWAND DER RTR NACH FACHBEREICHEN

| in TEUR | Telekom und Post | Medien | Gesamt |
|------------------------------------------------------|---------------------|--------|--------|
| Umsatzerlöse | 7.910 | 5.547 | 13.457 |
| sonstige betriebliche Erträge | 437 | 744 | 1.181 |
| Personalaufwand | -6.234 | -3.494 | -9.728 |
| Abschreibungen | -209 | -89 | -298 |
| sonstiger betrieblicher Aufwand | -1.902 | -2.716 | -4.618 |
| Betriebsergebnis | 2 | -8 | -6 |
| Finanzergebnis | 18 | 12 | 30 |
| Ergebnis vor Steuern | 20 | 4 | 24 |
| Steuern vom Ertrag | -6 | -4 | -10 |
| Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 14 | 0 | 14 |
| Zuweisung zu Gewinnrücklagen | -14 | 0 | -14 |
| Gewinnvortrag | 0 | 0 | 0 |
| Bilanzgewinn/-verlust | 0 | 0 | 0 |

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

TABELLE 05: BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018 – AKTIVA

| | 31.12.2018 in EUR | | 31.12.2017 in TEUR | |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------|------------------------------|---------------|
| A. Anlagevermögen | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte | 417.929,46 | | 440 | |
| 2. geleistete Anzahlungen | 0,00 | 417.929,46 | 5 | 445 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Bauten auf fremdem Grund | 365.602,74 | | 48 | |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung | 290.026,79 | | 89 | |
| 3. Anlagen in Bau | 0,00 | 655.629,53 | 23 | 160 |
| III. Finanzanlagen | | | | |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | | 2.935.163,16 | | 2.927 |
| | | 4.008.722,15 | | 3.532 |
| B. Umlaufvermögen | | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. Forderungen aus Leistungen | 1.301.318,86 | | 412 | |
| (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0) | | | | |
| 2. sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände | 701.163,46 | 2.002.482,32 | 660 | 1.072 |
| (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 153.559,24; i.Vj. TEUR 152) | | | | |
| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | 1.629.198,42 | | 3.210 |
| | | 3.631.680,74 | | 4.282 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 124.039,22 | | 84 |
| D. Treuhandkonten Fonds | | 17.119.648,30 | | 21.462 |
| | | 24.884.090,41 | | 29.360 |

TABELLE 06: BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018 – PASSIVA

| | 31.12.2018 in EUR | | 31.12.2017 in TEUR | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|---------------|
| A. Eigenkapital | | | | |
| I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital | 3.633.641,71 | | 3.634 | |
| II. Kapitalrücklagen | | | | |
| gebunden | 1.924,59 | | 2 | |
| III. Gewinnrücklagen | | | | |
| andere Rücklagen / freie Rücklagen | 32.554,90 | | 19 | |
| IV Bilanzgewinn/-verlust | 0,00 | | 0 | |
| davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0) | 0,00 | 3.668.121,20 | 0 | 3.655 |
| B. Sonderposten Investitionszuschuss | | 349.618,24 | | 176 |
| C. Rückstellungen | | | | |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 135.600,00 | | 123 | |
| 2. sonstige Rückstellungen | 1.345.275,00 | 1.480.875,00 | 1.306 | 1.429 |
| D. Verbindlichkeiten | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 733.185,15; i.Vj. TEUR 821) davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0) | 733.185,15 | | 821 | |
| 2. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.442.933,41; i.Vj. TEUR 1.530; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 424.862,15; i.Vj. TEUR 345; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 178.304,52; i.Vj. TEUR 177) | 1.442.933,41 | 2.176.118,56 | 1.530 | 2.351 |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | | 0,00 | | 157 |
| F. Treuhandverpflichtungen Fonds | | 17.209.357,41 | | 21.592 |
| | | 24.884.090,41 | | 29.360 |

1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK

Eine der wesentlichen Aufgaben der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der im Folgenden kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria, kurz KommAustria, ist die österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien und wird in sämtlichen Aufgaben vom Fachbereich Medien der RTR unterstützt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz der KommAustria führte im Berichtsjahr Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin war Dr. Susanne Lackner.

Weitere Informationen sowie die Geschäftsordnung der KommAustria sind unter www.rtr.at/de/rtr/OrganeKommAustria veröffentlicht.

Telekom-Control-Kommission (TKK) und Post-Control-Kommission (PCK)

Die Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, ist in Österreich für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Die Post-Control-Kommission, kurz PCK, ist ihrerseits mit der Regulierung des Postmarktes befasst. Beide Behörden werden von den Expertinnen und Experten des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR unterstützt.

Sowohl TKK als auch PCK bestehen aus drei Haupt- und drei Ersatzmitgliedern, die unabhängig und weisungsfrei agieren. Sie werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Den Vorsitz beider Behörden hatte im Berichtsjahr Mag. Nikolaus Schaller, Richter des Oberlandessgerichts Wien, inne. Als seine Stellvertreterin fungierte Dr. Elfriede Solé, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs.

Ausführlichere Informationen sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/rtr/OrganeTKK und www.rtr.at/de/rtr/PostControlKommission veröffentlicht.



02

Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

| | | |
|-----|-----------------------------------------------------|----|
| 2 | Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria | 18 |
| 2.1 | Zutritt zu den Medienmärkten | 18 |
| 2.2 | Rechtsaufsicht | 23 |
| 2.3 | Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste | 28 |
| 2.4 | Medientransparenzgesetz | 29 |
| 2.5 | Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen | 30 |
| 2.6 | Internationale Aktivitäten | 36 |

02 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist für die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien zuständig. Ihr Aufgabenspektrum ist breit und reicht von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung oder Presse- und Publizistikförderung. Sie ist sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung.

2.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Im Jahr 2018 wurden der Zulassungsinhaberin insgesamt fünf Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet, wobei die Zulassung jeweils entsprechend abgeändert wurde. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch im Jahr 2018 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. – unter Berücksichtigung einer Zurücklegung – somit insgesamt 168 Übertragungskapazitäten zugeordnet. Weiters wurden im Berichtszeitraum sieben Änderungen von Funkanlagen auf Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bewilligt.

Zudem wurden zwei Verfahren betreffend die Bildung einer neuen bundesweiten Zulassung geführt. In einem Fall wurden die Anträge der Antenne „Österreich“ und

Medieninnovationen GmbH zurückgewiesen, weil das geplante Versorgungsgebiet nicht mindestens 60 % der österreichischen Bevölkerung erreicht hätte. Das zweite diesbezügliche Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2018 insgesamt 26 Verfahren geführt, wovon 17 Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

Ein Zulassungsverfahren beruhte auf der amtswegigen Ausschreibung einer Zulassung, die wegen Ablaufs der Zulassungsdauer neu zu vergeben war. Dabei wurde dem bisherigen Zulassungsinhaber Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ neuerlich erteilt.

Sechs weitere Zulassungsverfahren wurden aufgrund von Parteianträgen geführt, wobei durch Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender ein neues Versorgungsgebiet geschaffen wurde. Fünf weitere Zulassungsanträge, die auf die Schaffung neuer Versorgungsgebiete abzielen, waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Darüber hinaus konnte ein Verfahren zur Zusammenfassung bestehender Hörfunk-Zulassungen geführt und abgeschlossen werden. Die bisher bestehenden Zulassungen für (regional unterschiedliche) Programme von „Radio Arabella“ in Wien und Niederösterreich wurden nun zu einer Zulassung für die Radio Arabella GmbH zur Veranstaltung eines einheitlichen Programms im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ zusammengefasst. Das Programm der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG bleibt dem gegenüber weiter eigenständig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden in insgesamt sechs Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- dem Verein Freies Radio B138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, die Übertragungskapazitäten „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ und „MOLLN (Silo) 107,9 MHz“
- dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender die Übertragungskapazitäten „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 94,5 MHz“ und „KITZBUEHEL 4 (Ried am Horn) 107,9 MHz“
- der Regionalradio Tirol GmbH die Übertragungskapazität „EHRWALD 4 (Wetterstein lift Bergstation) 105,8 MHz“
- der Radio Eins Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 106,8 MHz“
- der Radio Arabella GmbH die Übertragungskapazitäten „HORNSBURG 101,4 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“

Insgesamt zwölf derartige Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2018 wurden Zulassungen für insgesamt zehn Eventradios erteilt, mit denen Ereignisse in Wien, Niederösterreich, Salzburg und Kärnten programmlich begleitet wurden.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sieben verschiedene Ausbildungsradios wurden im Jahr 2018 zugelassen. Dabei handelt es sich um die Programme folgender Veranstalter:

- „RADIUS 106,6“ (Bildung aktiv – Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit am BG/BRG Freistadt)
- FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH
- „Campus Radio St. Pölten“ (Verein Campus Radio St. Pölten)
- „Radio Gymnasium“ (Verein Radio Gymnasium)
- „NJOY“ (SL Multimedia GmbH & Co KG)
- „Radio Sol“ Bad Vöslau (Radio SOL, GmbH & Co KG)
- „Radio Sol“ Vösendorf (Radio SOL, GmbH & Co KG)

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2018 wurden von der KommAustria (über die schon genannten Verfahren betreffend die bundesweite Hörfunkzulassung für „KRONEHIT“ hinaus) zwölf Funkanlagenänderungen und sechs Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Ein Antrag auf Standortverlegung einer Funkanlage wurde abgewiesen, weil es mit der Standortverlegung zu einer erheblichen Verkleinerung des ursprünglich erteilten Versorgungsgebietes gekommen wäre. Zu einer beantragten Funkanlagenänderung und vier Versuchsabstrahlungen waren die Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig. In einem Fall wurden Tunnelfunk-Sendeantennen eines privaten Hörfunkveranstalters bewilligt, in einem weiteren Fall wurde einem ausländischen Hörfunkveranstalter eine österreichische Funkanlagenbewilligung erteilt. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 29 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

Zuordnung von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 insgesamt vier Verfahren geführt, die einerseits die neuerliche Bewilligung von schon bisher vom ORF genutzten Funkanlagen und andererseits Bewilligungen von Tunnelfunkanlagen des ORF betrafen.

Weiterführende Informationen sind auf der Website der RTR unter dem Link www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF veröffentlicht.

2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F insgesamt elf fernmelderechtliche Änderungen bewilligt. Darüber hinaus wurde eine Änderung eines Programmbouquets bewilligt.

Im Jahr 2018 wurde mit den Vorbereitungen für die Räumung des 700-MHz-Bandes, welches ab dem Jahr 2020 für den Mobilfunk (5G Breitbanddienste) vorgesehen ist, begonnen.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex Plattformen (MUX C) ausgeschrieben und erteilt:

- MUX C – Großraum Linz Kanal 44
- MUX C – Region Außerfern Kanal 23
- MUX C – Tiroler Oberland Kanal 34
- MUX C – Oberes Ennstal Kanal 48
- MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern Kanäle 30, 34
- MUX C – Region Steyr und Mostviertel Kanal 34
- MUX C – Kärnten Kanäle 34, 43
- MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21
- MUX C – Weststeiermark Kanal 31

Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 15 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche ca. 60 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Weiters wurde im Berichtszeitraum eine Zulassung für digitales terrestrisches Fernsehen erteilt. Darüber hinaus wurden 18 Änderungen der Programmebelegung bzw. des Programmbouquets genehmigt.

Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Jahr 2018 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für vier Fernsehprogramme („Blue Movie Info“, „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“ und „Blue Movie 3“) erteilt.

Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2018 wurden der KommAustria insgesamt acht Kabelfernsehprogramme, 14 über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 64 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2018 teilte der ORF technische Änderungen des Online-Angebots TVthek.orf.at mit. Es war geplant, die TVthek durch eine Personalisierungsfunktion mittels Log-In nutzerindividuell gestaltbar zu machen. Die Änderungen wurden von der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G nicht untersagt.

Weiters teilte der ORF geringfügige Änderungen von mehreren Online-Angeboten (betreffend oe3.orf.at, news.orf.at, sport.orf.at, kundendienst.orf.at, der.orf.at und themenschwerpunkt.orf.at) mit, welche aufgrund ihres Umfangs keiner Anzeigepflicht an die KommAustria unterlagen. In diesen Fällen war daher kein behördliches Tätigwerden erforderlich.

Außerdem wurde im Berichtsjahr 2018 ein Antrag des ORF auf Änderung des Online-Angebots in „Sozialen Medien“ und ein Antrag auf Genehmigung eines neuen Angebots für einen öffentlich-rechtlichen Abrufdienst (Film und Serie) im Rahmen von Auftragsvorprüfungsverfahren jeweils mittels Bescheid abgewiesen. Der ORF hat gegen den abweisenden Bescheid der KommAustria betreffend Antrag auf Genehmigung eines neuen Angebots für einen öffentlich-rechtlichen Abrufdienst in Form eines YouTube-Kanals Beschwerde erhoben, welcher somit nicht rechtskräftig ist.

Des Weiteren wurde im Berichtszeitraum das von der KommAustria gegen den ORF im Jahr 2017 eingeleitete Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen in Hinblick auf die neue Funktionalität „Mein Bundesland“ auf news.orf.at eingestellt, da diese Änderung nur eine geringfügige Änderung im Sinne des § 5a Abs. 2 ORF-G darstellt.

2.2 Rechtsaufsicht

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter (und Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) sowie die Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes (ORF-G).

Eine Verletzung dieser Gesetze kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommt beispielsweise die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa zum Jugendschutz, infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendiensteanbieters (etwa bei der Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen. So wurden im Jahr 2018 36 Rechtsverletzungsverfahren und 28 Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der jährlichen Aktualisierungspflicht von Mediendiensteanbietern geführt.

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen (mit Ausnahme des ORF) aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die mit Geldstrafen enden können.

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine freie Übertragungskapazität. Will ein Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, so ist das daher nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem besonderen Verfahren möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, so kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

Weiters bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht.

2.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum sind regelmäßig Auswertungen von audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen von Amts wegen vorgenommen worden.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2018 die regionalen Hörfunkprogramme „Radio Tirol“ und „Radio Salzburg“ jeweils einmal, die bundesweiten Hörfunkprogramme „Ö3“ zweimal, „Ö1“ und „FM4“ jeweils einmal, die bundesweiten Fernsehprogramme „ORF eins“ und „ORF 2“ jeweils einmal und „ORF III“ zweimal beobachtet.

Bei den folgenden privaten Hörfunkveranstaltern wurden Programme ausgewertet oder die diesbezüglichen Aufzeichnungen angefordert: Freier Rundfunk Freistadt GmbH, Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich, Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS), Life Radio GmbH & Co KG, Freies Radio Wien, Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, Verein Radio Gymnasium, RTG Radio Technikum GmbH, Campus Radio St. Pölten und CULTURZENTRUM WOLKENSTEIN. In einem Verfahren wurden Verletzungen des Werberechts von der KommAustria festgestellt (nicht rechtskräftig).

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der PULS 4 TV GmbH & Co KG, der Dorf TV GmbH, der Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH, der RTS Regionalfernsehen GmbH, der PROSiebenSat1 PULS 4 GmbH, der ATV Privat TV GmbH & Co KG, der M4TV GmbH und der Community TV-GmbH ausgewertet. Hierbei wurde in einem Verfahren Verstöße gegen das Werberecht festgestellt. Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den folgenden audiovisuellen Mediendiensteanbietern auf Abruf wurden Sendungen ausgewertet oder die diesbezüglichen Aufzeichnungen angefordert: A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (zweimal), Vice Austria GmbH, Red Bull Media House GmbH, Sportradar Media Services GmbH (vormals LAOLA1 Multimedia GmbH), Sky Österreich Fernsehen GmbH, ATV Privat TV GmbH & Co KG, FK Austria Wien AG und Die Meinungsmacher GmbH. Dabei sind drei Verfahren noch nicht abgeschlossen.

2.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt waren im Berichtszeitraum zwölf Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Insbesondere wurde die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In zwei Verfahren leistete die KommAustria den Beschwerden nur teilweise Folge. In zwei Beschwerdeverfahren stellte die KommAustria fest, dass der ORF das Objektivitätsgebot nicht verletzt hatte und wies die Beschwerden ab. In zwei weiteren Beschwerdeverfahren stellte die KommAustria eine Verletzung des Objektivitätsgebotes durch den ORF fest. Eine Beschwerde wurde wegen Verspätung zurückgewiesen, zwei weitere Beschwerden wurden zurückgezogen. Drei Beschwerdeverfahren sind noch vor der KommAustria anhängig.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurden im Berichtszeitraum zwei Beschwerden gegen private Fernsehveranstalter wegen

Verletzung von Programmgrundsätzen eingebracht. Eine Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, ein Beschwerdeverfahren ist noch vor der KommAustria anhängig. Es wurde weiters eine Anregung zur amtswegigen Überprüfung eines Mediendienstes auf Abruf hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an einen solchen eingebracht. Zudem wurde eine Beschwerde gegen einen Anbieter eines Mediendienstes auf Abruf wegen eines Verstoßes gegen § 31 AMD-G eingebracht. Beide Verfahren sind noch vor der KommAustria anhängig.

2.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die RTR Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum gegenständlichen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 68 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht (www.rtr.at/de/inf/STR_Bericht2018) zu entnehmen.

2.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Im Berichtszeitraum wurde aufgrund einer Beschwerde mehrerer privater Fernsehveranstalter, wonach der ORF entgegen § 4 Abs. 3 ORF-G in seinen Hauptabendprogrammen nicht in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stellte, abgewiesen. Die Abweisung wurde damit begründet, dass sich die Anforderung nach § 4 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G nicht ausschließlich auf die zwei österreichweit empfangbaren Fernsehprogramme, sondern auf alle vier veranstalteten Fernsehprogramme des ORF bezieht. Die Beschwerdeführer haben hiergegen Beschwerde erhoben, diese ist noch vor dem BVwG anhängig.

Ferner wurde im Berichtszeitraum eine Beschwerde gegen den ORF in Zusammenhang mit der Informationskampagne zur Umstellung auf HD wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom BVwG abgewiesen.

Im Berichtsjahr 2018 prüfte die KommAustria von Amts wegen das vom ORF bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ und stellte fest, dass der ORF durch Bereitstellung dieses Angebots einige Bestimmungen der § 4e und § 5a ORF-G verletzt hat und mangels Antrag auf Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens zudem gegen § 6 ORF-G verstoßen hat. Der ORF hat gegen diese Entscheidung Beschwerde an das BVwG erhoben. Die KommAustria hat zudem ein Verwaltungsstrafverfahren in dieser Angelegenheit eingeleitet, welches im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Schließlich übermittelte der ORF im Berichtszeitraum Änderungen seiner Angebotskonzepte für die Online-Angebote „TVthek.orf.at“, „kundendienst.orf.at“, „news.orf.at“, „oe3.orf.at“ und „sport.orf.at“ zur Prüfung durch die KommAustria, die nicht untersagt wurden bzw. zum Teil Änderungen in geringfügigem Ausmaß darstellten.

Darüber hinaus hat die KommAustria im Berichtsjahr 2018 Entscheidungen in zwei Auftragsvorprüfungsverfahren getroffen:

- Der Antrag des ORF auf Genehmigung von Änderungen seines Online-Angebots in „Sozialen Medien“ wurde von der KommAustria gemäß § 6b iVm § 2 Abs. 4 ORF-G abgewiesen. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
- Der Antrag des ORF auf Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Abrufdienstes mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie) wurde gemäß § 6b iVm § 4f ORF-G abgewiesen. Hiergegen hat der ORF Beschwerde an das BVwG erhoben, das Verfahren ist noch anhängig.

Im Berichtszeitraum wurde überdies das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 4a ORF-G für die Jahre 2015/2016 abgeschlossen. Festgestellt wurde, dass der ORF das Qualitätssicherungsverfahren eingehalten hat.

Darüber hinaus hat die KommAustria im Berichtsjahr 2018 ein Abschöpfungsverfahren gemäß § 38a Abs. 1 Z 1 ORF-G gegen den ORF eingeleitet, nachdem mit Erkenntnis des BVwG im zweiten Rechtsgang rechtskräftig festgestellt worden ist, dass das vom ORF in der Skiweltcupsaision 2013/2014 bereitgestellte Online-Teilangebot zum Alpinen Skiweltcup nicht bloß tagesaktuelle oder anlassbezogene Berichterstattung enthalten hat. Dadurch hat der ORF die Grenzen des Angebotskonzeptes für sport.orf.at überschritten und gegen die Bestimmungen gemäß § 4e, § 4f und § 5a ORF-G verstoßen. Im Berichtsjahr wurden anhand einer Bruttovollkostenrechnung noch jene Kosten ermittelt, die aus Programmengelt und diesem gleichzuhaltenden Mitteln für diese Tätigkeit getragen wurden. Der Abschöpfungsbescheid konnte im Jänner 2019 erlassen werden.

Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr 2018 die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2017. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte des ORF und seiner Tochtergesellschaften mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet zudem die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr 2018 wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2016 mit den von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfberichten materiell abgeschlossen. Ferner wurden der KommAustria die Prüfberichte für das Jahr 2017 übermittelt und hat die KommAustria auf Basis der Prüfberichte keinen Anlass gefunden, weitere Verfahren einzuleiten.

Ein weiterer Bereich der wirtschaftlichen Aufsicht im Berichtszeitraum betraf die Überprüfung von Umstrukturierungen einer Tochtergesellschaft des ORF am Maßstab der trennungsrechtlichen Bestimmungen des ORF-G.

Schließlich waren im Berichtszeitraum zwei Beschwerdeverfahren gegen den ORF wegen Verstoßes gegen das Gebot marktkonformen Verhaltens durch den Erwerb von Senderechten zu überhöhten Preisen anhängig. Eine Beschwerde wurde zurückgezogen, eine weitere ist noch anhängig.

Im Berichtszeitraum führte die KommAustria ferner drei Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF jeweils erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G, wovon eines noch im Jahr 2018 rechtskräftig abgeschlossen werden konnte. Dabei hat die KommAustria (nicht rechtskräftig) aus dem Titel von rechtswidrig ausgestrahlter Kommerzieller Kommunikation 20.927,11 Euro abgeschöpft.

2.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen bleiben. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-) Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung oder für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Rundfunkveranstalter sehen das PrR-G und das AMD-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. Seit 1. August 2015 ist für anzeigepflichtige Programme die Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse, welche unter 50 % der Anteile betragen, im Rahmen der Aktualisierungsverpflichtung ausreichend. Im Berichtsjahr 2018 führte die KommAustria insgesamt 14 Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichtanzeige von Eigentumsänderungen durch. Darüber hinaus wurden drei Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtanzeige von Eigentumsänderung geführt. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird. Im Berichtszeitraum 2018 wurden insgesamt drei Verfahren nach dem PrR-G zur Feststellung, ob nach Anteilsübertragung von mehr als 50 % weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen würde, rechtskräftig abgeschlossen.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weitergezogen. Im Berichtsjahr wurden diesbezüglich acht Verfahren geführt und abgeschlossen.

Inhaber von Zulassungen für Multiplex-Plattformen haben ebenfalls die Möglichkeit, Änderungen des verbreiteten Programm bouquets durchzuführen und können hierzu einen Feststellungsbescheid beantragen, ob nach Änderung des Programm bouquets die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform weiterhin vorliegen. Im Berichtsjahr 2018 hat die KommAustria insgesamt 12 solcher Verfahren durchgeführt und zehn abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die KommAustria im Berichtsjahr 2018 je ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen verspäteter Inbetriebnahmemeldung einer neu bewilligten Sendeanlage, wegen des Verdachts des Sendens ohne Zulassung und wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Hörfunksendung geführt.

2.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind nunmehr auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurde ein neues Rundfunknetz angezeigt; zwei Rundfunknetze wurde eingestellt.

Weiterführende Informationen sind auf der Website der RTR www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis zu finden.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 31.01.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) betreffenden Verfahren festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant ist und insofern effektiver Wettbewerb herrscht. In weiterer Folge stellte die KommAustria in einem ebenfalls die ORS betreffenden Verfahren mit Bescheid vom 01.08.2018 fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Im Berichtsjahr 2018 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW Hörfunk für das Jahr 2017, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

2.4 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Erstens veröffentlicht die KommAustria vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Diese so genannten „Ampellisten“ sind unter folgendem Link abrufbar:

www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampel.

Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben. Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits 26 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote im Jahr 2018 auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Pro Quartal mussten durchschnittlich rund vier Strafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt werden. Zudem wurde im 1. Quartal 2018 ein Verwaltungsstrafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung geführt.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.400 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

2.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Während im Jahr 2017 die Erstellung eines europaweiten Frequenzplanes für Fernsehen ohne das 700-MHz-Band das große Thema in der Rundfunkfrequenzplanung war, wurde das Jahr 2018 von Überlegungen zur Umsetzung dieses neuen Frequenzplanes geprägt. Die Analyse des neuen DVB-T2 Frequenzplanes ergab, dass bei etwa 80 österreichischen Rundfunksendeanlagen noch technische Adaptierungen durchgeführt werden müssen, damit das 700-MHz-Band ab Mitte 2020 vom Rundfunk geräumt ist. Auch die Nachbarländer Österreichs haben Strategien und nationale Fahrpläne für die Freiräumung des 700-MHz-Bandes aufgestellt. Fragen, die es dabei zu klären gab, waren: Wie können TV-Kanäle umgeschaltet werden, sodass die Zuseher möglichst wenig betroffen sind? Wie können die Kosten minimiert werden? Gibt es Möglichkeiten von Kompensationszahlungen? Wie geht man mit Lizenzen um, die über den 30. 6.2020 hinaus gelten?

Auch die Umstellung von DVB-T auf DVB T2, die in Österreich bereits vollzogen wurde, ist in vielen Nachbarländern noch immer ein ungelöstes Thema. Für Österreich war es wichtig, dass Tschechien die TV-Kanäle 30 und 47 frühzeitig abschaltet, damit diese entsprechend dem neuen Frequenzplan in Wien noch vor dem 30. Juni 2020 verwendet werden können.

Wie unterschiedlich die Situation in Bezug auf das terrestrische Fernsehen in den einzelnen Ländern Europas ist, kann anhand der Situation in der Schweiz deutlich gemacht werden. In der Schweiz wurde beispielsweise beschlossen, das terrestrische digitale Fernsehen im Jahr 2019 gänzlich abzuschalten, nachdem bereits in den letzten Jahren die Leistungen der DVB-T Sender zum Teil reduziert wurden.

In Bezug auf T-DAB+ wurden die Frequenzkoordinierungen mit der Schweiz, Lichtenstein und Deutschland im Rahmen einer multilateralen Arbeitsgruppe nach mehrjähriger Tätigkeit im Wesentlichen finalisiert. Im Osten Österreichs mit den dort für Österreich koordinierungstechnisch relevanten Ländern wie Ungarn, Slowakei und Tschechien gab es während eines dreitägigen Treffens in Wien im Dezember 2018 erstmalig einen intensiven Informationsaustausch darüber, wie der Genfer Allotmentfrequenzplan aus 2006 in einen Assignmentplan umgesetzt werden kann, sodass zumindest für eine bestimmte Anzahl von bundesweiten Multiplexen die bestehenden „High Power – High Tower“ Rundfunknetze genutzt werden können. Damals bei der Konferenz in Genf im Jahr 2006, als der Allotmentplan entwickelt wurde, ist man von der Annahme ausgegangen, dass ein T-DAB+ Sendernetzwerk „mobilfunkähnlich“ aufgebaut werden wird, was sich allerdings als Fehlannahme herausgestellt hat. Die Länder, die schon relativ viele T-DAB+ Sendernetze in Betrieb haben (z.B. Deutschland und Schweiz), verwenden nämlich die bestehende Rundfunknetzstruktur, die auf „High Power – High Tower“ Rundfunknetzen aufgebaut ist.

2.5.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Hörfunkbereich

Die fernmelderechtlichen Bewilligungen, die die KommAustria im Rundfunkbereich im Jahr 2018 erteilte, erforderten zahlreiche technische Gutachten. Diese Gutachten umfassten sowohl die technische Beurteilung von Anträgen auf neu geschaffene Versorgungsgebiete als auch Erweiterungen und Verdichtungen von bestehenden UKW-Versorgungsgebieten sowie auch die Wiedervergaben von Zulassungen.

Anfang 2018 wurde ein Antrag auf eine bundesweite UKW-Lizenz eingebracht. Entsprechend dem Gutachtensauftrag durch die KommAustria wurden verschiedene Varianten von Reichweitenberechnungen dazu durchgeführt.

Im Rahmen eines Antrages durch die Radio Arabella GmbH zur Zusammenfassung von 12 Übertragungskapazitäten in Wien und Niederösterreich wurde ein frequenztechnisches Gutachten zur Zusammenfassung einer Zulassung gemäß §§ 28e ff Privatradiogesetz (PrR-G) in Wien und in Teilen Niederösterreichs erstellt.

In Salzburg konnten zwei neue UKW-Frequenzen international koordiniert werden, die im Berichtsjahr Radio Maria zugeordnet wurden.

Im gegenständlichen Zeitraum wurden 10 Eventradios, die meisten davon, wie schon in den vergangenen Jahren in Wien, in Betrieb genommen. Die Gutachten zu den Bewilligungen für fünf Ausbildungsradios wurden erstellt. Zahlreiche Prüfungen betrafen Verträglichkeitsprüfungen von Audio Deskriptionssysteme, die bei Events in ganz Österreich zum Einsatz kommen.

Der ORF hat seine Versorgung in weiteren Straßentunnels in Salzburg und Tirol ausgebaut. Auch Antenne Vorarlberg hat die Straßentunnelversorgung mit Hörfunk ausgebaut.

Viele Hörfunkveranstalter haben neue UKW-Frequenzen zugeordnet bekommen, sowie an bestehenden Senderstandorten die technischen Parameter zur Optimierung der Versorgung verändert. Einige Standorte mussten auch verlegt werden, weil sie nicht so wie ursprünglich geplant realisiert werden konnten.

Freie UKW-Frequenzen zur Übertragung von analogem terrestrischen Hörfunk sind ein knappes Gut. Um dieser Frequenzknappheit entgegenzuwirken, hat Antenne Österreich im Oktober 2018 in Wiener Neustadt einen analogen Gleichwellenbetrieb unter Realbedingungen getestet. Unter erschwerten frequenztechnischen und topografischen Rahmenbedingungen kam ein System zur Synchronisation zum Einsatz, welches das gesamte Multiplexsignal im Studio digitalisiert und mit einem Zeitstempel versieht. Sogenannte „Verwirbelungszonen“ lassen sich auch mit diesem System nicht völlig vermeiden, aber sie verkleinern sich durch die verbesserten Schutzabstände. Die getestete Übertragungskapazität wurde der Antenne Österreich im Berichtsjahr bereits zugeordnet.

Für die Lizenz Osttirol und Oberkärnten wurde im Berichtsjahr eine Wiedervergabe durchgeführt.

Digitaler Fernsehbereich

Im Umfeld der fünf bundesweiten DVB-T2-Multiplex-Zulassungen gab es im Berichtsjahr 2018 nur geringfügige Änderungen in der Versorgung. An einigen Standorten wurde eine Kanalumstellung bedingt durch die Freiräumung des 700-MHz-Bandes durchgeführt. Einiges an Arbeitsaufwand erforderte die Umstellung der Code Rate auf 2/3. Diese wurde insbesondere für die Multiplexe B, D, E und F durchgeführt.

Im Jahr 2018 erfolgte die Neuvergabe von neun lokalen bzw. regionalen Multiplex-Zulassungen (MUX-C), welche durch technische Gutachten begleitet wurden. Mehr als 20 Sendeanlagen wurden neu bewilligt, teilweise mit nur geringen technischen Änderungen, aber manchmal auch mit einem durch die Freiräumung des 700-MHz-Bandes bedingten Kanalwechsel. Des Öfteren wurde auch auf die neue Übertragungstechnik DVB-T2 umgestellt. Die unterschiedlichen Multiplex-Zulassungen bestehen aus einem bis zu sechs Sendestandorten.

Bei der Wiedervergabe der MUX-C Plattform im geografischen Gebiet Graz und Umgebung gab es ein Mehrparteienverfahren. Das bedeutete implizit den Bedarf weiterer Übertragungskapazitäten – ein herausforderndes Unterfangen in diesem Gebiet. Durch das Entgegenkommen der Nachbarverwaltungen gelang es, den Kanal 24 nachträglich zu koordinieren.

Digitaler Hörfunkbereich

Die schwierige internationale Koordinierung der Sendeanlagen für den ersten bundesweiten DAB+ Multiplex („MUX I“) hat sich im Berichtsjahr 2018 fortgesetzt. Nach mehreren frequenztechnischen Umplanungen von MUX I konnte schließlich ein zufriedenstellendes Zwischenergebnis in der internationalen Koordinierung erzielt werden.

Positiv hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit der italienischen Frequenzverwaltung. Mit Italien konnte nicht nur die bundesweite Bedeckung für MUX I erfolgreich koordiniert werden, sondern es wurde das gesamte verfügbare Frequenzspektrum im Rundfunkband III gleichberechtigt zwischen Österreich und Italien aufgeteilt. Das bilaterale Frequenzabkommen wurde im Oktober 2018 in Rom unterzeichnet. Damit wird die internationale Frequenzkoordinierung mit Italien für zukünftige Ausschreibungen wesentlich erleichtert.

Jene Nachbarländer mit „starker“ T-DAB+ Nutzung, wie Deutschland und die Schweiz, haben im Rahmen der internationalen Koordinierung die Verdichtung ihrer bestehenden Sendernetze weiter vorangetrieben. Das spiegelt sich auch in den Zahlen der Koordinierungsverfahren mit diesen Ländern wider. Aus Ungarn kamen ebenfalls viele Koordinierungsverfahren für T-DAB+ Sendernetze. Hier hat sich allerdings gezeigt, dass diese in der beabsichtigten Form nicht realisierbar sein werden.

2.5.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Nachfolgend ist eine Tabelle mit der Anzahl der international eingeleiteten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich, in die Österreich 2018 eingebunden war, dargestellt.

TABELLE 07: ANZAHL DER FREQUENZKOORDINIERUNGSVERFAHREN IM RUNDFUNK 2018

| Land | Hörfunk analog | Hörfunk digital | Fernsehen digital | MW analog |
|---------------|----------------|-----------------|-------------------|-----------|
| Österreich | 64 | 18 | 38 | 0 |
| Bosnien | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Deutschland | 15 | 49 | 2 | 0 |
| Italien | 0 | 0 | 0 | 9 |
| Kroatien | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Polen | 9 | 0 | 0 | 0 |
| Schweiz | 4 | 83 | 22 | 0 |
| Slowakei | 5 | 0 | 1 | 0 |
| Slowenien | 13 | 4 | 0 | 0 |
| Tschechien | 26 | 12 | 9 | 0 |
| Ungarn | 1 | 90 | 19 | 0 |
| Gesamt | 140 | 256 | 91 | 9 |

Arbeitsgruppentreffen

Vom 11. bis 13. Dezember 2018 fand in Wien ein Arbeitsgruppentreffen mit den Fernmeldeverwaltungen von Tschechien, der Slowakei und Ungarn statt. Inhaltlich ging es um die Umplanung von Band III, dem VHF-Bereich zwischen 174 und 230 MHz, sodass zumindest in einem gewissen Ausmaß T-DAB+ Sendernetze mit Großleistungssendern ermöglicht werden sollen.

Es wurde mit der Ausarbeitung von Planungsrichtlinien begonnen. Neue aktualisierte Daten von möglichen Sendernetzen wurden ausgetauscht. Ziel ist, einen abgestimmten Frequenzplan festzulegen, der alle nationalen Anforderungen möglichst gut erfüllen kann.

2.5.3 Messaufträge

Messungen wurden im Rahmen von Zulassungs- und Koordinierungsverfahren durchgeführt, um die realen Ausbreitungsbedingungen der Rundfunksender zu untersuchen. Im Berichtsjahr gab es mehr als 30 Messeinsätze mit dem RTR-Messbus. In Summe wurden neun Messeinsätze mit Versuchsabstrahlungen durchgeführt, darunter eine zur analogen Gleichwelle sowie eine zur Untersuchung von T-DAB+ Nachbarblockbelegungen.

Im Zuge der bilateralen Frequenzverhandlungen mit Italien waren umfangreiche VHF/UHF Messungen im Raum Villach betreffend die Rundfunksenderstandorte Villach 3, Wolfsberg 1, Bleiburg 2 und Tarvis (Italien) erforderlich.

Die weiteren Messeinsätze verteilten sich auf internationale Koordinierungsverfahren sowie Untersuchungen auf gegenseitige mögliche Störeinflüsse von Rundfunkfrequenzen im Rahmen von Frequenzplanungen.

2.5.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ ca. 1.350 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, rund 500 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Im Frequenzbuch teilen sich die Ende 2018 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender bezüglich des Fernsehbandes 470 bis 790 MHz folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

TABELLE 08: ANZAHL DER BEWILLIGTEN DVB-T/T2-SENDER
PER 31. DEZEMBER 2018

| | |
|------------------------------------------------------------|------------|
| DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex) | 316 Sender |
| DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex) | 43 Sender |
| DVB-T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen) | 16 Sender |
| DVB-T Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen) | 17 Sender |
| DVB-T2 Multiplex D (ORScomm Multiplex) | 43 Sender |
| DVB-T2 Multiplex E (ORScomm Multiplex) | 43 Sender |
| DVB-T2 Multiplex F (ORScomm Multiplex) | 43 Sender |

Bezüglich des VHF-Bandes III, welches für T-DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2018 folgende T-DAB+ Multiplexe bewilligt:

TABELLE 09: ANZAHL DER BEWILLIGTEN DAB+ SENDER PER 31. DEZEMBER 2018

| | |
|----------------------------------------------|-----------|
| DAB+ Multiplex I (ORS comm) | 14 Sender |
| DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH) | 1 Sender |

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines geografischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

2.5.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Teilnahme an der Studiengruppe 6 der ITU

Die Studiengruppe 6 der ITU (Internationale Fernmeldeunion), die für die Standardisierung von Rundfunksystemen weltweit zuständig ist, tagte zweimal in Genf. Eines der Hauptthemen waren mögliche technische Störungen der Rundfunkdienste durch andere neue Funkdienste und Services.

Teilnahme an der RSPG Unterarbeitsgruppe: Best Offices

Die Ziele, die im Rahmen der Radio Spectrum Policy Group (RSPG) zur Räumung des 700-MHz-Bandes vorgegeben wurden, konnten mit Ende 2017 von den EU-Staaten erfolgreich erreicht werden. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der formalen Überprüfung der nationalen Maßnahmen zur Räumung des 700-MHz-Bandes. Dazu wurde der bewährte Fragebogen in leicht modifizierter Form an alle Mitgliedsländer der EU sowie an alle angrenzenden Staaten verteilt. Aufgrund unterschiedlicher Umstiegsszenarien in den einzelnen Mitgliedsstaaten bleibt eine tatsächliche Freiräumung des 700-MHz-Bandes mit Stichtag 30. Juni 2020 derzeit noch für einige Gebiete offen. Größtenteils wird sie jedoch aus heutiger Sicht europaweit zum genannten Stichtag gelingen.

2.6 Internationale Aktivitäten

2.6.1 KommAustria und ERGA

Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) wurde als Vereinigung der Leiter bzw. hochrangiger Vertreter der nationalen unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste zur Beratung der Europäischen Kommission im Bereich der Umsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) geschaffen.

Ziele der ERGA sind

- die Gewährleistung einer konsistenten Umsetzung der AVMD-RL;
- die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden innerhalb der EU zu erleichtern;
- einen Erfahrungsaustausch auf Basis von „Best Practice“ zu ermöglichen.

Im Jahr 2018 lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit in den Bereichen Wissensaustausch im Rahmen interner und externer Pluralität, im Bereich der Erfahrungen und von Best-Practices-Beispielen in den Zuständigkeitsbereichen der Regulatoren zur Erweiterung des Rechtsrahmens durch die anstehende Änderung der AVMD-RL und – aufsetzend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe von 2017 – der Fortführung der Analyse des bestehenden Rechtsrahmens für Co- und Selbstregulierung. Auf Basis der Tätigkeiten in diversen Arbeitsgruppen erstellte die ERGA mehrere Berichte.

Im Rahmen einer Sitzung, an der die EU-Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft Marija Gabriel teilnahm, wurde auch die Rolle von Frauen in den Medien thematisiert. Die EU-Kommissarin unterstrich die Bedeutung von Frauen in den Medien und betonte die wichtige Rolle der ERGA beim Austausch über Klischees in Bezug auf Rollenbilder. In der Folgesitzung wurde anhand von Fallstudien die Rolle von Frauen in der Werbung erörtert.

Die ERGA Academy, ein Projekt, das 2017 gestartet wurde, befasste sich im Rahmen einer Konferenz mit dem Thema der Desinformation in Online-Medien sowie dem Einsatz von Algorithmen. Dabei wurden neben einem einleitenden Referat von Prof. Oreste Pollicino von der Bocconi Universität Fallstudien aus Großbritannien, Italien, der Slowakei und Schweden vorgestellt und anschließend die Ansätze diskutiert. Dr. Judith Möller von der Universität Amsterdam gab im Anschluss einen Einblick in die Rolle von algorithmischen Vorschlagssystemen in Nachrichtenbereich.

Im Oktober 2018 wurde im Rahmen der ERGA Academy ein Folgeworkshop zum Thema Jugendschutz abgehalten, bei dem mehrere Fallstudien – auch einzelner Mitgliedsstaaten – präsentiert wurden.

2.6.2 **KommAustria und EPRA**

Im Rahmen der europäischen Plattform für Regulierungsbehörden (EPRA), der derzeit 52 europäische Institutionen angehören, fanden zwei Arbeitstreffen statt, in denen das Jahresprogramm behandelt wurde. Dabei hat sich die EPRA 2018 der Analyse der Auswirkungen der digitalen Disruption und der geänderten Rolle von Medien gewidmet. Weiters wurden die Auswirkungen auf die demokratische Gesellschaft sowie technische und wirtschaftliche Aspekte der Veränderung beleuchtet. In einzelnen Sitzungen wurden darauf aufbauend die Themen „Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter“, „Die Regulierung politischer Kommunikation in der Ära von sozialen Medien“, „Kommerzielle Kommunikation 2.0“ sowie „Erreichen größerer Vielfalt im Rundfunk“ anhand von Expertendiskussionen und Darstellung von Best-Practice-Modellen näher erörtert.

2.6.3 **Verbraucherschutzbehördenkooperation**

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden bezüglich der Amtshilfe nimmt die KommAustria die Funktion als zuständige Behörde für den Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wahr.

Im Rahmen dieser Tätigkeit war die KommAustria 2018 in die Umsetzung der sich durch die Revision der Verordnung ergebenden neuen Fassung der Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 eingebunden.



Bericht über den Fortgang der Digitalisierung (§ 19 KOG)

| | | |
|-----|----------------------------------------------------------|----|
| 3 | Bericht über den Fortgang der Digitalisierung (§ 19 KOG) | 40 |
| 3.1 | Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen | 40 |

03 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung (§ 19 KOG)

3.1 Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen

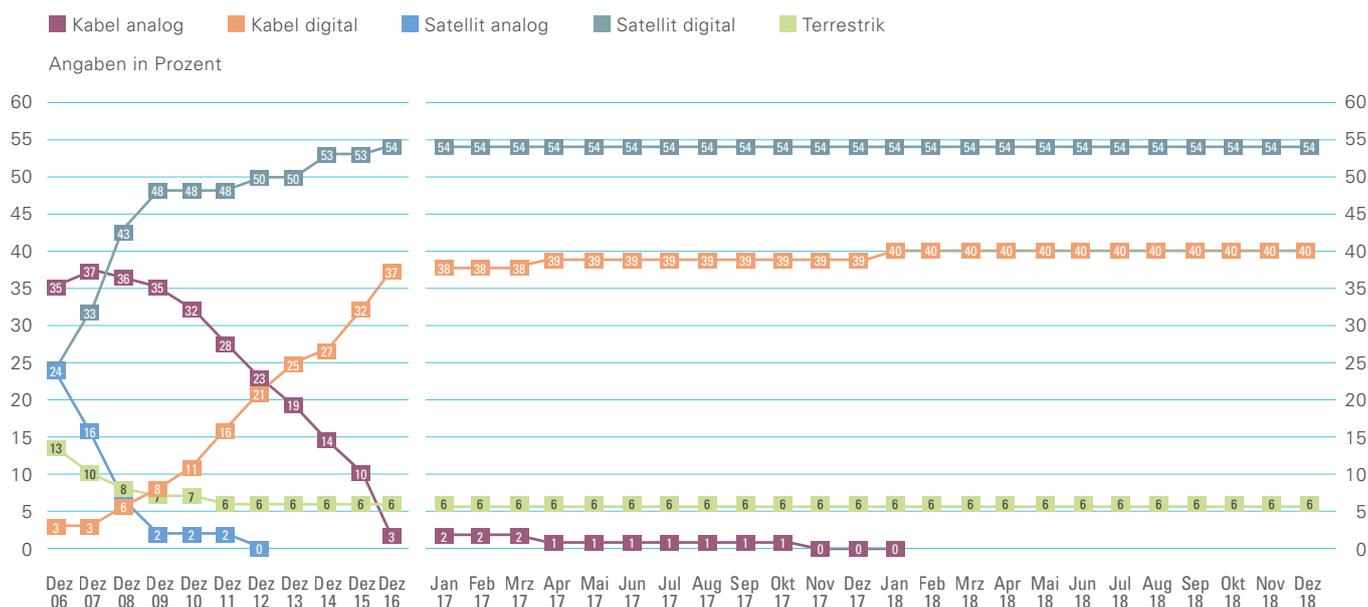
3.1.1 Digitales, lineares Fernsehen

Zum Endstand des Jahres 2018 lebten 7,501 Millionen Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab 12 Jahren in 3,822² Millionen Fernsehhaushalten. Gegenüber dem Endstand des Jahres 2017 entspricht dies einem Zuwachs von 27.000 TV-Haushalten und 30.000 Personen. Im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 war die Zahl der österreichischen TV-Haushalte noch um 101.000 Haushalte gewachsen und die Anzahl der in den TV-Haushalten lebenden Menschen im Alter ab 12 Jahren um 169.000 Personen gestiegen.

Stabile Nutzung der drei klassischen TV-Empfangswege

Die Nutzungsanteile der seit Ende 2017 ausschließlich digitalen Rundfunkplattformen Satellit, Kabel und Terrestrik bleiben schon das zweite Jahr in Folge unverändert. Demnach waren im Dezember 2018 weiterhin 54 % der TV-Haushalte Satellitenempfangs-Haushalte, 40 % der TV-Haushalte nutzten einen Kabelanschluss und 6 % setzten auf den Empfang von Fernsehsignalen über eine Haus- oder Zimmerantenne (Terrestrik) für ihr Fernsehempfangsgerät.

ABBILDUNG 02: EMPFANGSEBENENVERTEILUNG IN ÖSTERREICHISCHEN TV-HAUSHALTEN



* Terrestrik enthält ca. 20.000 grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. 8 TV-Programmen), Quelle AGTT/GfK Austria

² Alle Daten von Arbeitsgemeinschaft TELETEST/GfK Austria 2018, wenn nicht anders angegeben.

Zuwachs einzig bei Kabelhaushalten

Auffallend ist, dass sich die 27.000 im Jahr 2018 hinzugekommenen TV-Haushalte allesamt für einen Kabelanschluss als Fernsehempfangsweg entschieden haben. Die Plattform Satellit hingegen legte zunächst noch bis Mai 2018 um 8.000 Haushalte zu, um dann bis Jahresende wieder auf den Stand vom Dezember 2017 (2,049 Millionen) zurückzufallen. Die Terrestrik verlor 2.000 Haushalte und stand zum Dezember 2018 bei 226.000 Haushalten. Demgegenüber gab es zum Jahresende 2018 nun 1,547 Millionen Kabelhaushalte, das ist ein Zuwachs um 28.000 Haushalte.

Der Zuwachs der österreichischen TV-Haushalte um 101.000 im Jahr 2017 hatte sich noch in etwa gemäß dem Nutzungsverhältnis auf die drei TV-Plattformen verteilt.

3.1.1.1 Satellit

Weder hat sich im Jahr 2018 der prozentuelle Anteil der Satellitenhaushalte an der Summe der TV-Haushalte mit 54 % geändert, noch weicht deren absolute Zahl mit 2,049 Millionen vom Vorjahr ab. Es sank aber die Zahl der in Satellitenhaushalten lebenden TV-Zuseherinnen und Zuseher im Alter ab 12 Jahren. Mit 4,235 Millionen Menschen sank deren Zahl um 110.000 gegenüber 2017. Entsprechend sank der prozentuelle Anteil der TV-Bevölkerung in Satelliten-Fernsehhaushalten um zwei Prozentpunkte auf 56 %.

3.1.1.2 Kabel inklusive IPTV

Zum Endstand des Jahres 2018 gibt es in Österreich 1,547 Millionen Kabelfernsehhaushalte (2017: 1,519 Millionen). Das entspricht weiterhin einem Anteil von 40 % aller TV-Haushalte. Der Prozentsatz der TV-Zuseherinnen und Zuseher im Alter ab 12 Jahren in Kabelhaushalten stieg hingegen gegenüber dem Vorjahr um zwei Prozentpunkte auf 39 %. Deren absolute Zahl nahm im Vergleich zum Dezember 2017 um 115.000 Menschen auf 2,885 Millionen zu.

IPTV-Haushalte sind der Empfangsebene „Digitales Kabel“ zugeordnet. Sie konnten 2018 im relativen Verhältnis mit dem Wachstum der Gesamtzahl der Kabelhaushalte mithalten und stellten zum Jahresende 2018 mit gut 308.000³ Haushalten (2017: 291.000) rund 19,9 % (2017: 19,4 %, 2016: 20 %, 2015: 22,7 %) der digitalen Kabelhaushalte. Damit wächst die absolute Zahl der IPTV-Haushalte im Vergleich zum Vorjahr um 17.000 (2017: + 12.000) Haushalte.

³ Alle Daten von Arbeitsgemeinschaft TELETTEST/GfK Austria 2018, wenn nicht anders angegeben.

3.1.1.3 Terrestrik

226.000 österreichische TV-Haushalte nutzten zum Endstand des Jahres 2018 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform. Das ist gegenüber 2017 ein Minus um 2.000 Haushalte. Demgegenüber ist die Zahl der Zuseherinnen und Zuseher im Alter ab 12 Jahren, die in diesen Haushalten leben, deutlicher von 392.000 auf 380.000 (360.000 plus ca. 20.000 in „kabelgrundversorgten“ Haushalten)⁴ zurückgegangen. Das Verhältnis, in dem DVB-T2-Haushalte und die darin lebenden Personen zurückgehen, belegt, dass der Anteil von Ein-Personen-Haushalten unter den reinen Terrestrik-Haushalten weiter steigt.

Rückgang bei Nutzung des digitalen Antennenfernsehens für Zweitgeräte

Zusätzlich zu den 6 % der TV-Haushalte, in denen das digitale Antennenfernsehen die einzige Empfangsform darstellt, wird DVB-T2 auch in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten als zusätzliche Empfangsart für Zweit-Fernsehgeräte genutzt. Hier hatte das Antennenfernsehen jedoch schon 2017 im Vergleich zu den Vorjahren an Bedeutung verloren. Dieser Trend hat sich im Jahr 2018 fortgesetzt.

Zu den rund 360.000 Zuseherinnen und Zusehern im Alter ab 12 Jahren, die in reinen Terrestrik-Haushalten leben, sind aus Satelliten-Haushalten mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung 155.000 Personen hinzuzurechnen (2017: 169.000). Aus Kabelhaushalten mit ergänzender Terrestrik-Nutzung kommen weitere 35.000 Personen hinzu (2017: 27.000). Insgesamt leben also 540.000 Menschen bzw. 7,6 % der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren in Haushalten mit terrestrischem TV-Empfang. Ende 2017 waren dies 587.000 Personen oder 8 % der TV-Bevölkerung, Ende 2016 hatten 867.000 Personen oder 12 % der TV-Bevölkerung Zugang zu terrestrischem Fernsehempfang im eigenen Haushalt.

Während der Rückgang der Personenzahl mit Terrestrik-Empfang im Haushalt 2017 ausnahmslos darauf zurückzuführen war, dass weniger Satelliten- und Kabelhaushalte Terrestrik-Zweitgeräte verwendeten als zuvor, waren es im Gegensatz dazu im Jahr 2018 gerade die Kabelhaushalte, die als einzige ein leichtes Plus von 8.000 Personen zur Anzahl der Menschen in Haushalten mit DVB-T2-Nutzung beitrugen. In Satellitenhaushalten mit zusätzlicher DVB-T2-Nutzung lebten im Jahr 2018 rund 14.000 Menschen weniger als noch im Vorjahr und in dem kleinen Anteil reiner Terrestrik-Haushalte lebten 12.000 Menschen weniger als 2017.

Technische Reichweite der Terrestrik-Multiplexe im Jahr 2018

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A bleibt unverändert bei 98 %. Die technische Reichweite der weiteren nationalen Multiplexe B, D, E und F blieb ebenfalls unverändert bei 92 % der Bevölkerung.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der zudem auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex C-Angebote lebt, bleibt ebenso unverändert bei 64 %.

3.1.1.4 Frequenzneuordnung des digitalen Antennenfernsehens (Digitale Dividende II)

Das EU-weit abgestimmte Ziel, bis Juni 2020 den TV-Frequenzbereich oberhalb von Kanal 48 (700-MHz-Band) als so genannte Digitale Dividende II vor allem für die mobile Breitbandnutzung frei zu räumen, wurde von der KommAustria im Jahr 2018 bei neuen

⁴ Haushalte in Kabel-Wohnanlagen ohne Kabel-Vertrag, Programmzahl vergleichbar mit DVB-T2-Gratisangebot

Ausschreibungen auslaufender Zulassungen für regionale bzw. lokale Übertragungen des terrestrischen Antennenfernsehens („Multiplex C“) berücksichtigt. Von den zehn MUX-C-Sendeanlagen, die 2017 noch oberhalb des Kanals 48 in Betrieb waren, verblieben bis zum Endstand des Jahres 2018 nur noch drei Anlagen.

Keine Änderungen gab es im Jahr 2018 bei der Anzahl von Sendeanlagen der nationalen Multiplexe, die noch im 700-MHz-Bereich aktiv sind. Hier stand das Jahr 2018 im Zeichen der Erarbeitung einer gesetzlichen Lösung für eine Kompensation der Umstellungskosten, die den Sendeanlagenbetreibern mit noch längerfristig aufrechten Betriebslizenzen entstehen. Mit der am 1. Dezember 2018 in Kraft getretenen Novelle des KommAustria-Gesetzes hat der Gesetzgeber mit den §§ 33 a-c eine Erstattungsregelung festgelegt und den Fachbereich Medien der RTR mit der Abwicklung dieser Aufgabe betraut.

Ende 2018 waren noch neun Sendeanlagen des Multiplex A im 700-MHz-Band aktiv. Sendeanlagen der bundesweiten Multiplexe B und D sind nicht mehr oberhalb von Kanal 48 in Betrieb. Bei den bundesweiten Multiplexen E und F sind noch insgesamt 35 Sendeanlagen aus dem 700-MHz-Band in den darunterliegenden Teil des UHF-Bandes (470 MHz bis 694 MHz) zu verlegen. Elf davon entfallen auf den Multiplex E, 24 auf den Multiplex F.

3.1.2 Digitaler Hörfunk

3.1.2.1 DAB+ im Raum Wien

Am 4. April 2018 startete nach dreijähriger Testphase in Wien das erste digitale Radiobouquet den Regelbetrieb. Das lokale Angebot auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ bietet 14 Programme (Stand Dezember 2018). Die entsprechende regionale Zulassung erteilte die Medienbehörde KommAustria der RTG Radio Technikum GmbH bereits Mitte Dezember 2017. Das davon umfasste Sendegebiet „Großraum Wien und Teile des Wiener Umlandes“ kommt auf eine technische Reichweite von rund 2,25 Millionen Menschen.

3.1.2.2 Lizenz für bundesweites DAB+ Digitalradio

Am 2. August 2018 erteilte die KommAustria erstmals auch eine Lizenz für eine bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+. Die Zulassung erging für die Dauer von 10 Jahren an die Antragstellerin ORS comm GmbH & Co KG mit Sitz in Wien und ist antragsgemäß mit dem 4. April 2019 gültig.

Genau wie UKW-Radio wird auch DAB+ über Antenne verbreitet und empfangen. Voraussetzung für den Empfang sind Radiogeräte, die den digitalen Übertragungsstandard DAB+ beherrschen.

Außerdem sind weiterhin Radioprogramme digital-terrestrisch über die primär für das Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplexe zu empfangen. So werden über den mit der höchsten technischen Bevölkerungsreichweite (98 %) ausgebauten Multiplex A die ORF-Hörfunkprogramme Ö1, Ö3 und FM4 unverschlüsselt ausgestrahlt. Über den ebenfalls bundesweiten Multiplex F (technische Bevölkerungsreichweite 92 %) werden die Privatradioprogramme oe24, Radio Maria und Kronehit verbreitet. Einzig Kronehit ist grundverschlüsselt und kann erst nach Registrierung für die frei zu empfangenden TV-Angebote von simpliTV ebenfalls kostenlos empfangen werden.



Fonds und Förderungsverwaltung

| | | |
|-----|-----------------------------------|----|
| 4 | Fonds und Förderungsverwaltung | 46 |
| 4.1 | Digitalisierungsfonds | 46 |
| 4.2 | FERNSEHFONDS AUSTRIA | 47 |
| 4.3 | Fonds zur Förderung des Rundfunks | 54 |
| 4.4 | Presse- und Publizistikförderung | 58 |

04 Fonds und Förderungsverwaltung

4.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2018 mit 0,5 Millionen Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Eines der Hauptthemen des Digitalisierungsfonds im Jahr 2018 war die Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes. Die Arbeiten zur Erstellung der Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes konnten mit deren Veröffentlichung am 27. Februar 2018 abgeschlossen werden.

Gegenstand dieses Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung von Hörfunkprogrammen im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter und Veranstalterinnen von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstaltern und Veranstalterinnen von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern und Multiplexbetreiberinnen für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Im Laufe des Jahres beantragten elf Hörfunkveranstalter und Hörfunkveranstalterinnen, nämlich der ARBÖ, die ERF GmbH, die max digital GmbH, die Mein Kinderradio Ltd., die Radio Arabella GmbH, der Verein Radio Maria Österreich, die RTG GmbH, die Sout Al Khaleej Radio GmbH, die Mega Radio GmbH, die Radio Eins Privatrado GmbH und die Rock Antenne GmbH eine Förderung gemäß diesen Richtlinien. Der Digitalisierungsfonds konnte diese Projekte bis zu einem Förderanteil von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten unterstützen. Die Ergebnisse des Regelbetriebes sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit in einem Projektbericht zusammengefasst und der RTR zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) beendete im Jahr 2018 mit der Vorlage des Endberichts das 2015 gestartete Projekt zur technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender und neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ sowie von programmlichen Entwicklungen im Bereich des digitalen Hörfunks. Gegenstand dieses Projektes war, einerseits Programmveranstaltern und Programmveranstalterinnen sowie Anbietern und Anbieterinnen von Datendiensten Erkenntnisse für das Erarbeiten von Angeboten sowie Business-Modellen für digitalen Hörfunk zu liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Digitalisierungskonzepts für digitalen Hörfunk bereitzustellen.

Weiters befasste sich der Digitalisierungsfonds Anfang des Jahres 2018 intensiv mit der Förderstrategie in den kommenden Jahren. Die voraussichtlichen Förderschwerpunkte bis 2020 wurden in dem Konzept für die Mittelvergabe aus dem Digitalisierungsfonds der RTR festgehalten.

4.1.1 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2017 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2018 rund 3,250 Millionen Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

TABELLE 10: DIGITALISIERUNGSFONDS – AUSZUG JAHRESABSCHLUSS 2018

| Ein- und Ausgabenrechnung | Euro | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017 | 3.256.721,59 | |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2018 | 500.000,00 | |
| Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2017 | 10.999,66 | |
| Zinsen | 1.936,96 | 512.936,62 |
| Auszahlungen | | |
| Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR an Projekten 2018 | -87.780,00 | |
| Auszahlungen Förderungen 2018 | -344.809,82 | -432.589,82 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018 | | 3.337.068,39 |
| offener Verwaltungsaufwand 2018 und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2018 zur Rückzahlung in 2019 | -14.815,69 | 14.815,69 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018 | | 3.351.884,08 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | -101.740,50 |
| frei verfügbare Gelder in 2019 | | 3.250.143,58 |

Quelle: RTR

4.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde im Jahr 2004 von der österreichischen Bundesregierung zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreich eingerichtet. Er fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Die RTR verwaltet den Fonds und erhält dazu jährlich 13,5 Millionen Euro von der Republik Österreich. Für die Vergabe der Förderung wurden Richtlinien erstellt, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG) die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden.

Eines der Ziele des FERNSEHFONDS AUSTRIA ist es, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen und damit die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln. Durch die Herstellungsförderung von Filmprojekten werden nachhaltig Arbeitsplätze geschaffen und durch die Steigerung der Qualität von Fernsehproduktionen ein Beitrag zu einer vielfältigen Kulturlandschaft geleistet. Zudem trägt die Förderung zu einer Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa bei. Bei der Vergabe der Mittel wird besonders auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich Wert gelegt.

Neue Förderrichtlinien seit dem 1. Dezember 2018

Seit dem Inkrafttreten der letzten Richtlinienänderung im Dezember 2015 hat sich die bereits darin berücksichtigte Entwicklung einer vermehrten Konzentration der Verwertung in den Bereichen Pay-TV, VoD (Video on Demand) sowie Streaming weiter fortgesetzt. Um dieser Tendenz in Zukunft unter dem Aspekt der Stärkung der Produzentenlandschaft Rechnung zu tragen, wurde der Rechteerwerb dieser Verwertungsarten für die Fernsehveranstalter im Rahmen der neuen Richtlinien, die seit 1. Dezember 2018 in Kraft sind, restriktiver gestaltet.

Zu einer der größten Änderungen zählt, dass der Erwerb der Pay-TV-Rechte durch die Fernsehveranstalter zukünftig nur noch für eine halbe Lizenzzeit möglich ist.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich in der Praxis die Abhängigkeit des Rechteerwerbs von der finanziellen Beteiligung der Fernsehveranstalter bewährt, sodass zusätzlich die Erwerbsmöglichkeit der Pay-VoD-Rechte durch die Fernsehveranstalter an die Höhe ihrer finanziellen Beteiligung gebunden wurde. Zum Wohle der Produzenten soll durch diese Verwertungsarten eine nachhaltige finanzielle Stärkung ermöglicht werden. Weiters wurde die Sonderregelung für senderverbundene Vertriebe dahingehend vereinheitlicht, dass die Korridorregelung bei fiktionalen Produktionen grundsätzlich bei sämtlichen mit Fernsehveranstaltern verbundenen Unternehmen zur Anwendung gelangt.

Daneben wurden die Richtlinien inhaltlich und sprachlich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Fernsehfilmförderung 2018

Herstellungsförderung

Wie bereits im Jahr 2017 war auch im Jahr 2018 das Fördervolumen nach dem zweiten Antragstermin vorzeitig ausgeschöpft. Grund dafür war einerseits die erhöhte Anzahl an Einreichungen – insgesamt wurden 72 Projekte zur Herstellungsförderung eingebracht – aber auch die Summe der beantragten Fördermittel. Erstmals seit Bestehen des Fonds wurden allein zum ersten Stichtag mehr Mittel für die Herstellung beantragt, als der Fonds jährlich zur Verfügung hat.

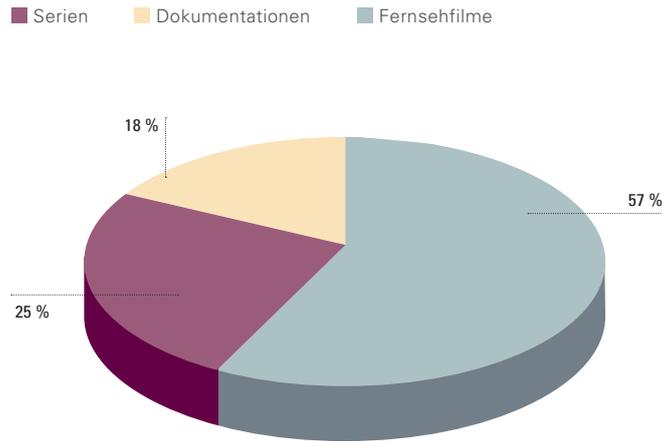
Schließlich erhielten insgesamt 55 Projekte Förderzusagen in Höhe von insgesamt 12.782.000 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der geförderten Projekte beliefen sich auf rund 70,6 Millionen Euro. Für die Produktion dieser Filme werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 41,6 Millionen Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,3-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

Mit den 55 Förderzusagen konnten elf Fernsehfilme, zwei Serien und 42 Dokumentationen unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen.

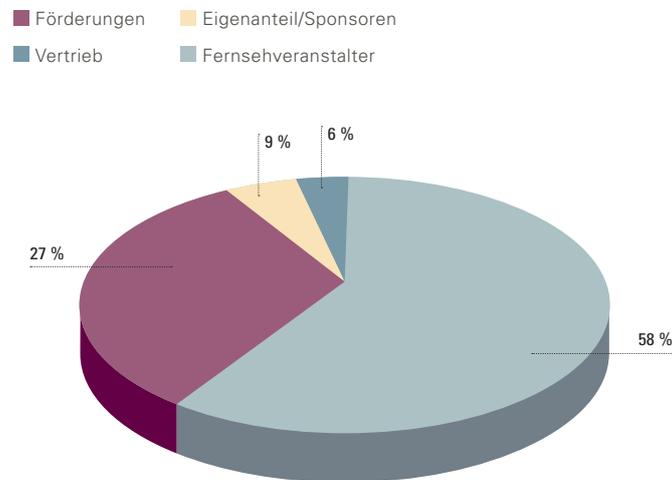
ABBILDUNG 03: FERNSEHFONDS AUSTRIA – ZUGESAGTE FÖRDERMITTEL 2018



Quelle: RTR

Der Anteil der geförderten Fernsehfilme ist im Vergleich zum Vorjahr von 40 % auf 57 % gestiegen. Der Fördermittelanteil der Serien ist von 37 % auf 25 % gesunken, ebenso der Anteil an Mitteln, der an Dokumentationen vergeben wurde, und zwar von 23 % auf 18 %.

ABBILDUNG 04: FERNSEHFONDS AUSTRIA – FINANZIERUNGSANTEILE DER GEFÖRDERTEN FERNSEHPROJEKTE 2018



Quelle: RTR

Die Finanzierungsanteile der geförderten Produktionen – gesplittet in Förderungen, Fernsehveranstalter, Vertrieb und Eigenmittel/Sponsoren – blieben im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich.

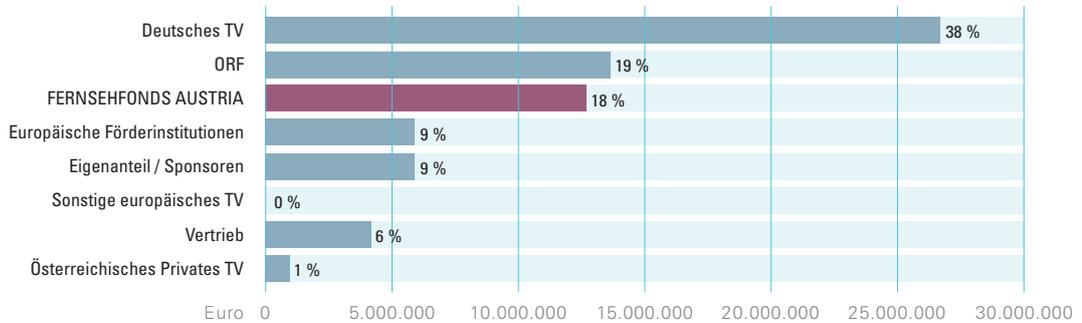
Die geförderten Projekte wurden zu 58 % von Fernsehveranstaltern, zu 27 % über Förderungen, zu 9 % aus Eigenmitteln und Sponsoring und zu 6 % über Vertriebszusagen finanziert.

Auffallend ist, dass sich der Finanzierungsanteil bei den Vertriebszusagen im Vergleich zum Vorjahr von 3 % auf 6 % verdoppelt hat, die Beträge von öffentlichen Förderstellen sind hingegen von 31 % auf 27 % gesunken.

Zu bemerken ist auch, dass die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, prozentual gesehen von 13 % auf 9 % gefallen ist. Von insgesamt 55 geförderten Filmproduktionen fanden lediglich fünf Projekte Unterstützung durch europäische Förderstellen. Bei den restlichen 50 Projekten waren ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt.

Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

ABBILDUNG 05: FINANZIERUNGSANTEILE GEFÖRDERTER FERNSEHFILMPROJEKTE 2018 (X-ACHSE: ANGABEN IN EURO)



Quelle: RTR

Beteiligungen der Fernsehveranstalter

Von den 55 geförderten Projekten hat der ORF 48 Fernsehproduktionen mitfinanziert. Die Beteiligung von österreichischen privaten Fernsehveranstaltern ist im Vergleich zum Vorjahr von sieben auf fünf Projekte gesunken. Zwei Projekte wurden ausschließlich von ausländischen Fernsehveranstaltern realisiert.

Deutsche Fernsehveranstalter waren insgesamt an 28 Projekten beteiligt. Waren es 2017 noch zwölf Projekte, die eine Beteiligung eines internationalen Senders in der Finanzierung aufweisen konnten, fiel dieser Wert 2018 um die Hälfte. Lediglich bei sechs Produktionen waren europäische Fernsehveranstalter aus Belgien, Frankreich, Italien, Polen, Schweiz und Tschechien an der Produktion beteiligt (Deutschland ausgeschlossen).

Zudem handelt es sich bei diesen sechs Produktionen ausschließlich um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie war Deutschland das einzige europäische Land mit Senderbeteiligung.

International gesehen – also außerhalb von Europa – kam es 2018 zu keiner Beteiligung von Fernsehveranstaltern, während es 2017 immerhin noch drei Projekte zu verzeichnen gab.

Frauenanteile der geförderten Projekte

Einen erfreulichen Trend gab es hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Regie, Drehbuch, Produktion) zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Frauenanteil der ausführenden Produzentinnen um vier Prozent gestiegen. Auch die mit Frauen besetzten Positionen in Regie und Drehbuch haben sich von 32 % auf 40 % erhöht. Bei vier von insgesamt elf geförderten Fernsehfilmen befand sich die Regie in weiblicher Hand.

TABELLE 11: FERNSEHFONDS AUSTRIA – GENDER-STATISTIK DER GEFÖRDERTEN PROJEKTE

| | Frauen Anzahl | Frauen in % | Männer Anzahl | Männer in % |
|------------------------------------------|------------------|----------------|------------------|----------------|
| ausführende Produzentinnen / Produzenten | 6 | 11 % | 49 | 89 % |
| Regisseurinnen/Regisseure | 34 | 40 % | 51 | 60 % |
| Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren | 42 | 44 % | 53 | 56 % |

Verwertungsförderung

Im Jahr 2018 wurden 17 Förderzusagen in der Gesamthöhe von 182.397 Euro ausgesprochen. Durch die Förderung der Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachige Fassungen und Festivalteilnahmen konnten Produzenten bei der weiteren Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) und im Filmarchiv (www.rtr.at/de/ffat/filmarchiv) veröffentlicht.

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2018 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2018 3.439.149,55 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

TABELLE 12: FERNSEHFONDS AUSTRIA – AUSZUG JAHRESABSCHLUSS 2018

| FERNSEHFONDS AUSTRIA | Euro | |
|---------------------------------------------------------|----------------|---------------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017 | | 4.821.166,56 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2018 | 13.500.000,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2017 | 60.091,54 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 6.579,07 | 13.566.670,61 |
| Auszahlungen | | |
| Verwaltungsaufwand 2018 | -744.540,00 | |
| Zinsen/Spesen | -1.786,72 | |
| Auszahlung Förderungen | -14.253.292,51 | -14.999.619,23 |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018 | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018 | | 3.388.217,94 |
| offener Verwaltungsaufwand 2018 zur Rückzahlung in 2019 | 50.931,61 | 50.931,61 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018 | | 3.439.149,55 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2014 | -4.000,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2016 | -91.292,33 | |
| davon gebundene Mittel aus 2017 | -407.018,77 | |
| davon gebundene Mittel aus 2018 | -2.785.207,18 | |
| davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen 2015 | -27.167,00 | -3.314.685,28 |
| frei verfügbare Gelder in 2019 | | 124.464,27 |

Quelle: RTR

4.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Millionen Euro dotiert. Bis 2013 wurden die Mittel kontinuierlich auf 18 Millionen Euro erhöht. Seither blieb dieser Betrag unverändert.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

4.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

4.3.1.1 Antragstermine 2018

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2018 Fördermittel in der Höhe von 3 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2017) wurden 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

In Summe wurden 2.745.419,- Euro vergeben. 32,38 % (888.878,- Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 64,55 % (1.772.293,- Euro) an den Radiobereich und 3,07 % (84.4248,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Von der Gesamtsumme entfielen 2.453.948,- Euro auf Inhaltförderung, 285.971,- Euro auf Ausbildungsförderung und 5.500,- Euro auf die Förderung von Studien.

Der 2. Antragstermin endete am 15. Mai 2018. Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 112.020,- Euro vergeben. 77,68 % (87.020,- Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk. Es wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von zehn Radios gefördert. 22,32 % (25.000,00 Euro) entfielen auf die drei geförderten TV-Stationen.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenNKRF veröffentlicht.

4.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2018 mit 3 Millionen Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2017 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2018 58.326,26 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle 13).

TABELLE 13: NICHTKOMMERZIELER RUNDFUNKFONDS – AUSZUG AUS DEM JAHRESABSCHLUSS 2018

| Ein- und Ausgabenrechnung | Euro | |
|-------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017 | | 783.990,76 |
| Einzahlungen | | |
| Zuführung aus Eingängen 2018 | 3.000.000,00 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 0,00 | 3.000.000,00 |
| Auszahlungen | | |
| Verwaltungsaufwand 2018 | -149.410,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2017 | 3.598,39 | |
| Zinsen | -682,49 | |
| Auszahlungen Förderungen in 2018 | -2.770.697,22 | |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018 | | -2.917.191,32 |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018 | | 866.799,44 |
| offener Verwaltungsaufwand 2018 zur Rückzahlung in 2019 | -11.355,72 | 11.355,72 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018 | | 878.155,16 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2017 | -42.188,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2018 | -777.640,90 | -819.828,90 |
| frei verfügbare Gelder in 2019 | | 58.326,26 |

Quelle: RTR

4.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

4.3.2.1 Antragstermine 2018

Für den Privatrundfunkfonds standen 2018 Fördermittel in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 31. Oktober 2017 wurden insgesamt 14.280.978,- Euro an 50 Privatfernseh-, 45 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 9.804.002,- Euro (68,65 %) an Fernsehveranstalter, 4.201.426,- Euro (29,42 %) an Radioveranstalter und 275.550,- Euro (1,93 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV/Radio“.

Betrachtet man das im 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 93,64 % auf Inhaltförderung, 5,41 % auf Ausbildungsförderung und 0,95 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 15. Mai 2018 endete, wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 1.585.771,- Euro an 22 Privatfernseh- und 28 Privathörfunkveranstalter vergeben. 1.156.932,- Euro (72,96 %) ergingen an Privatfernsehveranstalter und 428.839,- Euro (27,04 %) an Privathörfunkveranstalter.

Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach den drei Förderkategorien, so entfallen 77,77 % auf Inhaltförderung, 13,72 % auf Ausbildungsförderung und 8,51 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenPRRF veröffentlicht.

4.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2018 mit 15 Millionen Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2017 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2018 rund 419.290,50 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle 14).

TABELLE 14: PRIVATRUNDFUNKFONDS – AUSZUG AUS DEM JAHRESABSCHLUSS 2018

| Ein- und Ausgabenrechnung | Euro | |
|---------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017 | | 12.346.855,76 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2018 | 15.000.000,00 | |
| Rückzahlung Förderungen | 161.859,31 | |
| Zinsen | 2.101,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2017 | 55.291,95 | 15.219.252,26 |
| Auszahlungen | | |
| Verwaltungsaufwand 2018 | -522.090,00 | |
| Auszahlungen Förderungen in 2018 | -17.743.583,83 | |
| Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2018 | | -18.265.673,83 |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2018 | | 9.300.434,19 |
| Rückzahlung Fehlüberweisungen | | |
| offener Verwaltungsaufwand 2018 zur Rückzahlung in 2019 | -12.606,09 | 12.606,09 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2018 | | 9.313.040,28 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2017 | -300.577,35 | |
| davon gebundene Mittel aus 2018 | -8.593.172,43 | -8.893.749,78 |
| frei verfügbare Gelder in 2019 | | 419.290,50 |

Quelle: RTR

4.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der KommAustria, wobei die Förderverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KOG geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die RTR leistet bei diesen Förderungen fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria veröffentlichten Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

4.4.1 Presseförderung

Im Jahr 2018 wurden bei der KommAustria 110 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 108 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Zwei Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im **PresseFG 2004** vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen
- Institutionen der Journalistenausbildung
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens
- Presseclubs
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse

TABELLE 15: PRESSEFÖRDERUNG – ENTWICKLUNG DER FÖRDERSUMMEN, ANSUCHEN UND ERFOLGSQUOTEN 2014 BIS 2018

| Jahr | Fördersumme in Euro | Ansuchen | Förderzusagen | Erfolgsquote in % |
|------|------------------------|----------|---------------|----------------------|
| 2014 | 8.649.085,00 | 125 | 116 | 92,80 |
| 2015 | 8.880.406,80 | 115 | 114 | 99,10 |
| 2016 | 8.446.853,85 | 113 | 105 | 92,90 |
| 2017 | 8.912.000,00 | 105 | 104 | 99,05 |
| 2018 | 8.863.000,00 | 110 | 108 | 98,18 |

Anmerkung: In dieser Aufstellung sind auch die fondsfinanzierten Zuwendungen an den Österreichischen Presserat berücksichtigt.

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/ppf/PFERgebnisse veröffentlicht.

Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2018 hat der Österreichische Presserat insgesamt 302 Fälle behandelt: 296 Fälle wurden von außen an ihn herangetragen, in sechs Fällen wurden die Senate des Presserates aus eigener Wahrnehmung tätig. Von den österreichischen Tageszeitungen haben im Jahr 2018 nur die „Kronenzeitung“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht anerkannt.

Der Österreichische Presserat hat für das Jahr 2018 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 176.000,- Euro angesucht. Die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

TABELLE 16: PRESSERAT – ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN UND DES KOSTENZUSCHUSSES 2014 BIS 2018

| Jahr | Fälle | Kostenzuschuss in Euro |
|------|-------|---------------------------|
| 2014 | 238 | 164.000 |
| 2015 | 251 | 204.000 |
| 2016 | 306 | 155.000 |
| 2017 | 320 | 225.000 |
| 2018 | 302 | 176.000 |

Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ im Jahr 2018 die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation in Medien“ bereitgestellten Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung werden in § 33 KOG genannt:

- die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung,
- die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie
- die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2018 wurden bei der KommAustria 80 Ansuchen um Publizistikförderung eingebracht. 74 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, sechs Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Im Jahr 2018 standen 340.000,- Euro Verfügung. Die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- Euro und 12.516,-Euro.

TABELLE 17: PUBLIZISTIKFÖRDERUNG – ENTWICKLUNG DER FÖRDERSUMMEN, ANSUCHEN UND ERFOLGSQUOTEN 2014 BIS 2018

| Jahr | Fördersumme in Euro | Ansuchen | Förderzusagen | Erfolgsquote in % |
|------|------------------------|----------|---------------|----------------------|
| 2014 | 340.000 | 92 | 76 | 82,60 |
| 2015 | 340.000 | 80 | 72 | 90,00 |
| 2016 | 340.000 | 83 | 76 | 91,60 |
| 2017 | 340.000 | 80 | 67 | 83,75 |
| 2018 | 340.000 | 80 | 74 | 92,50 |

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/ppf/PubFErgebnisse veröffentlicht.



Tätigkeiten der TKK

| | | |
|-----|---------------------------------------------------------|----|
| 5 | Tätigkeiten der TKK | 64 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs | 64 |
| 5.2 | Infrastrukturechte | 66 |
| 5.3 | Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen | 66 |
| 5.4 | Roaming | 67 |
| 5.5 | Netzneutralität | 69 |
| 5.6 | Frequenzen – bestmögliche Verteilung knapper Ressourcen | 72 |
| 5.7 | Elektronische Signatur und Vertrauensdienste | 75 |

05 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren oder die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Telekommunikationsunternehmen zuständig. Weiters ist sie mit Aufgaben der Aufsichtsstelle nach dem Signaturgesetz betraut. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Jahr 2018 gegeben.

5.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde verfügt über eine Reihe von Maßnahmen, um den Wettbewerb auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten zu sichern:

Marktanalyse

Marktanalyseverfahren sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Sie dienen der Feststellung, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt, ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber, ob ein effektiver Wettbewerb gegeben ist. Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen.

Im Jahr 2018 wurde das Verfahren zur Marktanalyse hinsichtlich des Marktes für Zugänge hoher Qualität an festen Standorten (früher Mietleitungen) abgeschlossen. Aufgrund verschiedenster Marktveränderungen und dem bevorstehenden Ausbau von 5G kommt diesem Markt eine besondere Bedeutung zu. Nachdem noch 2017 zusätzliche Gutachten in Auftrag gegeben wurden, insbesondere auch zur Preis- und Marktsituation bei unbeschalteter Glasfaser, die für 5G-Anbindungen ein notwendiges Backbone-Mittel darstellen werden, erließ die TKK nach erfolgter Konsultation und EU-weiter Koordination am 11. Juni 2018 einen entsprechenden Bescheid. Neben der Feststellung signifikanter Marktmacht der A1 Telekom Austria AG in bestimmten Markt- bzw. Bandbreitensegmenten wurden der A1 Telekom Austria AG Zugangs-, Entgeltkontroll- und Gleichbehandlungsverpflichtungen sowie weitere notwendige Verpflichtungen auferlegt.

Zusammenschaltungsanordnungen

Netzzugang ist die Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschlussleitung. Die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, kann einerseits Unternehmen treffen, deren beträchtliche Marktmacht von der Regierungsbehörde festgestellt wurde. Andererseits besteht auch eine allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung, die jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu

legen. Kommt keine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Im Jahr 2018 war die TKK mit mehreren Anträgen auf Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen konfrontiert: So hat sie mit Bescheid vom 12. November 2018 über Antrag der atms Telefon- und Marketing Services GmbH gegenüber der T-Mobile Austria GmbH eine Zusammenschaltungsanordnung betreffend die wechselseitige Terminierung von SMS erlassen. Auf Grund des Umstandes, dass die Leistung der SMS-Terminierung keinem – für eine sektorspezifische Regulierung – relevanten Markt zugerechnet wird und kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen verfügt, waren die streitgegenständlichen Entgelte in „angemessener“ Höhe festzulegen. Kriterien für die Angemessenheit der festgelegten Entgelte waren unter anderem die konkret zu Grunde liegenden Kosten. Das wechselseitig angeordnete Entgelt beläuft sich auf 1,2 Eurocent.

In einem weiteren Verfahren waren die näheren Bedingungen, insbesondere die Entgelte für den Zugang zum Verbindungsnetz der A1 Telekom Austria AG verfahrensgegenständlich. Da die A1 Telekom Austria AG hinsichtlich der Festnetz-Originierung keine spezifische Verpflichtung zur Zugangsgewährung mehr trifft, ist sie nicht verpflichtet, „den Zugang zu ihrem Kommunikationsnetz [...] zu gewähren, um die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl zu ermöglichen.“ Die Streitschlichtungskompetenz der TKK (§ 50 TKG 2003) bezieht sich auf verschiedene Verpflichtungen, die alle Betreiber treffen (wie zur Zusammenschaltung) sowie auf spezifische Verpflichtungen, die auferlegt worden sind. Da der A1 Telekom Austria AG, keine Verpflichtung (mehr) zur Zugangsgewährung zum Verbindungsnetz auferlegt ist, kommt der TKK keine Streitschlichtungskompetenz zur Anordnung von Bedingungen für eine (nicht mehr auferlegte) spezifische Verpflichtung zu. Die diesbezüglichen Anträge der Verfahrensparteien wurden daher zurückgewiesen.

In anderen Verfahren konnten unter der Moderation der Regulierungsbehörde einvernehmliche Lösungen zwischen den Verfahrensparteien gefunden werden, weswegen die verfahrenseinleitenden Anträge zurückgezogen wurden. Eine formale Entscheidung der Regulierungsbehörde war damit nicht notwendig.

Aufsicht

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das Telekommunikationsrecht verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen.

Mit einem Bescheid vom 2. Mai 2018 hat die TKK festgestellt, dass die A1 Telekom Austria AG durch die Bedingungen in einem Vertragsverhältnis mit einem Kunden ihre Verpflichtung zur Sicherstellung der Margin-Squeeze-Freiheit der Vorleistungsentgelte der virtuellen Entbündelung verletzt hat. Der Verstoß wurde behoben.

Darüber hinaus hat die Telekom-Control-Kommission Verfahren geführt, um die Einhaltung der Bestimmungen zum internationalen Roaming und zur Netzneutralität zu gewährleisten. Details finden sich in den jeweiligen Kapiteln.

5.2 Infrastrukturrechte

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen vielfach über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen mitbenutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken. Einigen sich die Beteiligten nicht, kann eine Entscheidung der TKK beantragt werden. Vor der Entscheidung der TKK moderiert die RTR einen Schlichtungsversuch (Mediation).

Im Berichtszeitraum wurden 21 Anträge auf Einräumung von Leitungs- oder Mitbenutzungsrechten an die TKK gerichtet. 15 Anträge betrafen Leitungsrechte, die übrigen sechs Anträge hatten eine Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen zum Ziel. Der überwiegende Teil der Verfahren (16) konnte im vorgelagerten Schlichtungsverfahren abgeschlossen werden. In einem Fall hat die TKK über den Antrag mit Bescheid entschieden, vier Verfahren sind zum Ende des Berichtszeitraums anhängig.

Veröffentlichte Entscheidungen der TKK sind unter www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt abrufbar.

Neue gesetzlichen Rahmenbedingungen

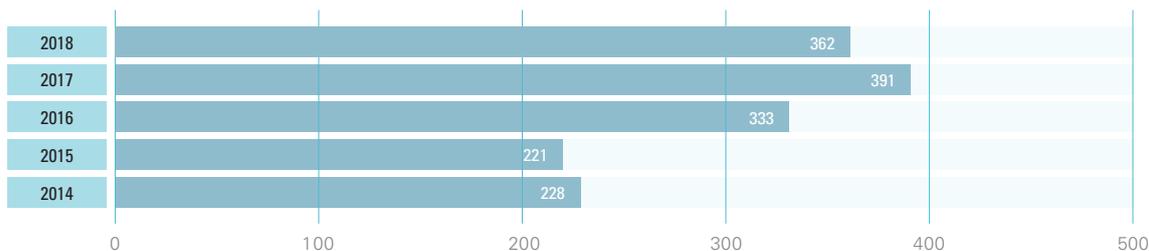
Am 1. Dezember 2018 trat eine Novelle des TKG 2003 in Kraft, die auch im Bereich der Infrastrukturrechte maßgebliche Änderungen der Rechtslage mit sich brachte, wie etwa ein neues Leitungsrecht für Kleinantennen.

5.3 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Eine wesentliche Aufgabe der TKK ist die Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen der Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen. Darunter fallen Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Die Betreiber haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der TKK zur Anzeige zu bringen. Im Jahr 2018 wurden 362 Verfahren – nach 391 Verfahren im Jahr 2017 – geführt.

ABBILDUNG 06: ANZAHL DER BEI DER TKK ANGEZEIGTEN VERTRAGSBEDINGUNGEN 2014 BIS 2018



Quelle: RTR

Bei der inhaltlichen Kontrolle durch die TKK spielt nicht nur die Einhaltung telekommunikationsrechtlicher, sondern auch zivil- und verbraucherschutzrechtlicher Bestimmungen eine Rolle. Eine immer größer werdende Bedeutung nehmen unionsrechtliche Verordnungen ein. In diesem Zusammenhang ist auf die Mindestinhalte nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 („TSM-VO“) zu verweisen. Diese werden nunmehr (seit der Novelle BGBl. I Nr. 78/2018) ausdrücklich als Mindestinhalte von Vertragsbedingungen genannt. Es ist somit auch die Berücksichtigung ihrer Bestimmungen in Vertragsbedingungen für Internetzugangsdienste zu prüfen.

Für Kundinnen und Kunden verringert sich daher das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Dies gilt jedoch nicht für Vertragsklauseln, die individuell bei Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbart werden. Auf derartige Vereinbarungen hat die TKK keinen Einfluss, eine Überprüfung von derartigen Vereinbarungen ist allenfalls in nachgelagerten Verfahren, wie im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens, möglich.

Die TKK legt großen Wert darauf, dass Betreiber bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vornehmen und damit sobald wie möglich den rechtskonformen Zustand herstellen. Im Jahr 2018 konnte dieses Ziel in allen Verfahren erreicht werden, sodass kein Widerspruchsbescheid, also die Untersagung der weiteren Verwendung der beanstandeten Klauseln, zu erlassen war.

5.4 Roaming

5.4.1 Roaming zu Inlandspreisen („Roam Like at Home“)

Bereits seit dem 15. Juni 2017 dürfen Mobilfunkbetreiber von ihren Kundinnen und Kunden nur mehr den Inlandspreis für Roamingdienste (Anrufe, SMS und Datendienste) in der EU und im EWR verlangen. Um eine missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung von Roamingdiensten zu Inlandspreisen zu verhindern, welche sich nachteilig auf den Inlandsmarkt auswirken kann und um folglich Roaming nicht dauerhaft mit Verlusten anbieten zu müssen, können die Mobilfunkbetreiber von den Regelungen der angemessenen Nutzung Gebrauch machen („Fair Use Policy“).

Diese beinhaltet

- das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthalts und der „stabilen Bindung“,
- Volumenbegrenzung für Datenroamingdienste in Ausnahmefällen sowie
- die Anwendung von Kontrollmechanismus zur Überwachung der „Fair Use Policy“.

Detaillierte Informationen zur „Fair Use Policy“ sind auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/tk/TKKS_RoamingEU/Roaming_EU_im_Detail_Fassung_2019.pdf veröffentlicht.

Bei Überschreiten einer „Fair Use Policy“ durfte der Anbieter 2018 folgende maximalen Aufschläge zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis verrechnen:

- 3,84 Eurocent pro aktiver Minute
- 1,2 Eurocent pro versendetem SMS; für den Empfang darf kein Aufschlag verrechnet werden
- 7,2 Euro pro GB
- 1,092 Eurocent pro passiver Minute⁵.

⁵ Der Preis für passive Anrufe wird mit Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission jährlich neu festgelegt.

Allerdings durfte der inländische Endkundenpreis plus Aufschlag folgende Grenzen nicht überschreiten (inkl. USt.):

- 22,8 Eurocent pro aktiver Minute
- 7,2 Eurocent pro SMS
- 24 Eurocent pro MB
- 1,092 Eurocent pro passiver Minute.

Als weitere Maßnahme kann ein Betreiber das im Roaming zu Inlandpreisen verbrauchte Datenvolumen beschränken. Für die darüberhinausgehende Datennutzung darf der Betreiber einen Aufschlag verrechnen. In den kommenden Jahren gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

| Datum | Pro GB inkl. Ust. |
|-------------|----------------------|
| ab 1.1.2019 | EUR 5,40 |
| ab 1.1.2020 | EUR 4,20 |
| ab 1.1.2021 | EUR 3,60 |
| ab 1.1.2022 | EUR 3,00 |

5.4.2 Aufsichtsmaßnahmen nach der Roaming-Verordnung

Tragfähigkeit der Abschaffung von Roamingaufschlägen

Bei Vorliegen bestimmter und außergewöhnlicher Umstände kann der Betreiber bei der Regulierungsbehörde die Erhebung eines zusätzlichen Aufschlages für Roaming beantragen, um die Tragfähigkeit seines inländischen Endkundenmodells sicherzustellen. Im Jahr 2018 haben zwei Betreiber einen entsprechenden Antrag bei der RTR gestellt. Beide Anträge wurden mit Bescheid der TKK vom 11. Juni 2018 zu S 29/18 (MTel Austria GmbH) und mit Bescheid der TKK vom 17. September 2018 zu S 32/18 (Mass Response Service GmbH) aufgrund des Vorliegens der nach der Roaming-Verordnung geforderten Voraussetzungen genehmigt.

Erhebung eines zusätzlichen Entgelts für Datenroamingdienste durch T-Mobile (R 6/17)

Mit Bescheid vom 3. April 2018 hat die TKK T-Mobile Austria GmbH die Einhebung eines zusätzlichen Entgelts im Vergleich zum inländischen Endkundenentgelt für die Nutzung von Datenroamingdiensten bei ihrem Tarif „MyNet2Go“ untersagt.

Erhebung eines zusätzlichen Entgelts für Roaming durch Lycamobile Austria (R 6/18)

Mit Bescheid vom 14. Mai 2018 hat die TKK Lycamobile Austria Limited aufgetragen, ihr Tarifmodell dahingehend anzupassen, dass sichergestellt wird, dass keine zusätzlichen Entgelte – entgegen Art 6a Roaming-Verordnung – für Roaming verrechnet werden. Hierzu wurde Lycamobile Austria Limited aufgetragen, die Möglichkeit, Tarife mit Roaming mit Tarifen ohne Roaming zu kombinieren, abzustellen.

5.4.3 Nationales und internationales Engagement der RTR im Bereich internationales Roaming

Die RTR brachte sich auf internationaler Ebene im Bereich Internationales Roaming im Rahmen der BEREC-Arbeitsgruppe „Roaming & Mobile“ ein. Im Rahmen der Arbeitsgruppe hat die RTR dieses Jahr an einem Input zur Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union⁶ mitgewirkt, welcher die Höhe des maximalen zu verrechnenden Aufschlages für ankommende Telefonate im Roamingfall festlegt.

Darüber hinaus erstellte BEREC Benchmark Reports sowie den „Transparency and Comparability of Roaming Tariffs Report“, der untersucht, wie die Mitgliedstaaten die in der Roaming-Verordnung vorgesehenen Transparenzbestimmungen bei „Roam like at Home“ umgesetzt haben. Es wurde der Status quo erhoben, ob und wie verständlich Roamingtarife dargestellt wurden und welche weiteren Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz zu stellen wären. Weitere inhaltliche Schwerpunkte lagen auf der Vergleichbarkeit von Roamingtarifen für Endkunden und auf der Frage, ob Endkunden mit den ihnen zur Verfügung gestellten Informationen den für sie am besten geeigneten Tarif finden können.

Auf nationaler Ebene hat die RTR die Umsetzung der Roaming-Regelungen verstärkt überwacht und die Information von Konsumenten unterstützt. Weiters wurde im Rahmen mit der durch die Roaming-Verordnung normierten Überwachungskompetenzen bei Verstößen gegen die Roaming-Verordnung Verfahren vor der TKK geführt.

5.5 Netzneutralität

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist insofern wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Services abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation.

Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom-Single-Market Verordnung (TSM-VO), zu der im August 2016 die BEREC-Guidelines verabschiedet wurden. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen. Weiters ist positiv hervorzuheben, dass gegen Ende des Jahres 2018 jene lang erwartete Novelle des TKG 2003 in Kraft trat, die sowohl die nationale Zuständigkeit der Regulierungsbehörden klärte, als auch die nach der TSM-VO verpflichtend zu erlassenden Strafbestimmungen umsetzte.

Weitere nationale Verfahren wurden abgeschlossen bzw. eingeleitet

Die TSM-VO überträgt den Regulierungsbehörden u.a. die Aufgabe, die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu überwachen. Von jenen Aufsichtsverfahren, die im Oktober 2016 gegenüber Betreibern eingeleitet wurden, war im Berichtszeitraum 2018 noch

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2311 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union

ein Verfahren anhängig, da sich die Umsetzung der vom Betreiber zugesagten technischen Maßnahmen verzögerte. Ein weiteres dieser Verfahren sowie ein Verfahren zur Untersagung von „traffic shaping“, die beide bescheidmässig erledigt wurden, waren im gesamten Berichtsjahr Gegenstand von Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Hinsichtlich der Aufsichtsverfahren lag im Jahr 2018 ein besonderer Schwerpunkt auf dem Thema „Netzsperrern“ aufgrund von Urheberrechtsverstößen (näheres hierzu in Punkt 4 – Netzsperrern im Lichte der TSM-VO).

Weiters wurden insgesamt 16 Auskunftsverfahren gegenüber weiteren Internetzugangsanbietern eingeleitet, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach der TSM-VO zu überprüfen. Schwerpunkt in diesen Verfahren waren erneut die Themen der (Nicht-)Zuweisung von öffentlichen IPv4-Adressen und regelmäßige Verbindungstrennungen bzw. Portsperrern. Erfreulich ist auch, dass 2018 in vielen Fällen keine Aufsichtsverfahren notwendig waren, da die betroffenen Betreiber von sich aus erforderliche technische Änderungen sowie Änderungen an ihren Produkten vornahmen. Zum Ablauf des Berichtsjahres 2018 waren fünf dieser Verfahren erledigt, wobei in den meisten der weiteren Verfahren nur noch die Umsetzung der freiwillig durchgeführten technischen Änderungen abzuwarten ist.

Netzneutralitätsbericht 2017/2018

Die TSM-VO legt auch fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden jährlich einen Bericht über die Umsetzung der TSM-VO ablegen sollen. Im Juni 2018 wurde der zweite Netzneutralitätsbericht der RTR zur Umsetzung der Netzneutralität veröffentlicht. Darin wird berichtet, was die RTR im Berichtszeitraum (30. April 2017 bis 30. April 2018) unternommen hat, um die TSM-VO in Österreich umzusetzen. So wie schon im Vorjahr gab es laufend Gespräche mit Betreibern über die jeweils eingeleiteten Auskunftsverfahren und – soweit mögliche Verstöße erkannt wurden – über Möglichkeiten, diese binnen angemessener Zeit für die technische Umsetzung abzustellen. Ein weiterer Punkt war die Führung der Rechtsmittelverfahren zu den (ersten) beiden Entscheidungen der TKK im Dezember 2017.

Weiterhin kann der Stand des offenen Internets in Österreich positiv bewertet werden: Dort, wo schwerwiegende Verstöße gegen die TSM-VO vorlagen, wurden von den Unternehmen in der Regel konstruktiv Lösungsansätze gefunden, mit der Behörde abgestimmt und auch umgesetzt (bzw. wurde deren Umsetzung angekündigt).

Netzsperrern im Lichte der TSM-VO

Zur Gewährleistung des offenen Internets für alle sieht die TSM-VO vor, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Zugang zu bestimmten Inhalten im Netz nicht sperren dürfen, wobei die TSM-VO auch Ausnahmen von diesem Grundsatz kennt. So kann etwa die Einrichtung einer Zugangssperre zu bestimmten Websites zulässig sein, wenn eine konkrete Rechtsnorm den Anbieter von Internetzugangsdiensten dazu verpflichtet. Im Bereich des Urheberrechts sieht § 81 Abs 1a UrhG – in Umsetzung von Unionsrecht – vor, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten zur Unterlassung der Zugangsvermittlung zu strukturell rechtsverletzenden Websites verpflichtet werden können. Das sind Websites, auf denen in das geschützte Zurverfügungstellungsrecht der Urheber in unzulässiger Weise eingegriffen wird.

Im Frühjahr 2018 leitete die TKK gegenüber jenen Anbietern von Internetzugangsdiensten, die mutmaßlich den Zugang zu bestimmten Websites gesperrt hatten, insgesamt sieben Aufsichtsverfahren ein.

Während urheberrechtliche Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, obliegt die Sicherstellung der Einhaltung des offenen Internets iSd TSM-VO der nationalen Regulierungsbehörde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der gesetzten Netzsperrn in Aufsichtsverfahren der TKK hing daher auch davon ab, ob der urheberrechtliche Anspruch zu Recht besteht. Sofern den eingerichteten Zugangssperren gerichtliche Entscheidungen einschließlich einstweiliger Verfügungen zu Grunde liegen und die gesetzte Sperrmaßnahme (etwa eine DNS-Sperre) die gelindeste Maßnahme darstellt, liegt kein Verstoß gegen die TSM-VO vor. In jenen Fällen, in denen die Netzsperrn auf Grundlage gerichtlicher oder privater Vergleiche bzw. Abmahnungen der Rechteinhaber vorgenommen wurden, liegt dann kein Verstoß vor, wenn der urheberrechtliche Anspruch zu Recht besteht und die gelindeste Sperrmaßnahme gesetzt wurde. In den letztgenannten Fällen musste die Regulierungsbehörde den urheberrechtlichen Anspruch selbst beurteilen, um sodann über die Vereinbarkeit der Zugangssperre mit der TSM-VO entscheiden zu können.

Ende 2018 stellte die TKK alle sieben Aufsichtsverfahren ein, da kein Verstoß gegen die TSM-VO festgestellt werden konnte. Anfang 2019 wurden fünf weitere Verfahren eingeleitet, die sich derzeit im Ermittlungsstadium befinden.

Einheitliche Umsetzung der Netzneutralitätsregeln in Europa – BEREC Aktivitäten

Auch 2018 war die einheitliche Umsetzung der TSM-Verordnung sowie der BEREC-Leitlinien in Europa eine wesentliche Aufgabe. Dazu wurde der internationale Austausch zwischen Regulierungsbehörden (im Rahmen von BEREC und auch bilateral) über anstehende Verfahren, die gemeinsame Diskussion und Analyse einschlägiger Produkte fortgesetzt sowie der jährliche Netzneutralitätsbericht von BEREC (BoR (18) 170) herausgegeben.

Darüber hinaus hat sich die RTR auch bei weiteren BEREC Arbeiten eingebracht: Laut TSM-Verordnung wird die Europäische Kommission die Netzneutralitätsbestimmungen der Verordnung bis zum 30. April 2019 evaluieren. Zu diesem Zweck hat BEREC 2018 eine Opinion über die Anwendung der TSM-Verordnung sowie der BEREC-Leitlinien (BoR (18) 244) verfasst. Die Opinion wird 2019 als Basis für eine Überarbeitung der BEREC-Leitlinien dienen und somit zu weiterer europäischer Harmonisierung beitragen. Die überarbeiteten Leitlinien werden im Herbst 2019 zur Konsultation gestellt und sollen im Frühjahr 2020 verabschiedet werden. 2018 wurde außerdem der Startschuss für die Entwicklung des BEREC-Messtools zur Überprüfung wichtiger netzneutralitätsrelevanter Verbindungsparameter, zum Beispiel Upload- und Download-Geschwindigkeiten, etwa um die Transparenzbestimmungen zu überprüfen, gesetzt. Dieses Tool kann von interessierten Behörden zur nationalen Verwendung übernommen werden (Open Source und Open Data). Die Entwicklung soll im Herbst 2019 abgeschlossen sein und den europäischen Konsumenten die Möglichkeit geben zu testen, ob ihre Internetverbindung den Kriterien der TSM-Verordnung entspricht.

Außerdem werden auch 2019 weiterhin nationale Fälle BEREC-intern diskutiert und das Vorgehen in Bezug auf länderübergreifende Produkte abgestimmt. Darüber hinaus wird im Herbst der europäische Netzneutralitätsbericht veröffentlicht.

5.6 Frequenzen – bestmögliche Verteilung knapper Ressourcen

Versorgungsgradüberprüfungen aufgrund der Frequenzzuteilungen durch die Multiband-Auktion 2013

Versorgungsaufgaben, die mit dem Erwerb der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz (Multiband-Auktion der TKK im Jahr 2013) verbunden waren, garantieren u.a., dass auch bislang (sehr) schlecht versorgte Regionen in Österreich mit Breitband erschlossen werden bzw. bereits wurden. Die Versorgungsaufgaben für die Bereiche 800, 900 und 1800 MHz (im Wesentlichen vorgesehen für die Erbringung von LTE-Diensten) werden derzeit von der Regulierungsbehörde überprüft, wobei die Prüfverfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Die Versorgungspflichten sehen u.a. vor, dass eine gewisse Anzahl von zum Zeitpunkt der Multiband-Auktion im Jahr 2013 (sehr) schlecht mit Breitband versorgten Gemeinden, welche von der Regulierungsbehörde in zwei Anhängen zum Zuteilungsbescheid festgelegt wurden, zu versorgen war. Diese Verpflichtung musste ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzbereich 800 MHz erfüllt werden. Eine Gemeinde dieser Liste gilt demnach dann als versorgt, wenn der Mobilfunknetzbetreiber mit den ihm zugeteilten Frequenzen aus dem genannten Bereich 50 % der dort ansässigen Bevölkerung Indoor sowie 90 % der Bevölkerung Outdoor zumindest mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s (Downlink) und 0,5 Mbit/s (Uplink) versorgt.

Zudem ist für 95 % der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 1 Mbit/s Download und 250 kbit/s Upload bereitzustellen. Diese Verpflichtung muss aber nicht ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzband 800 MHz erbracht werden. Ebenso kann die Erfüllung der Verpflichtung, für 98 % der Bevölkerung einen Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 12,2 kbit/s Outdoor (zum Beispiel Sprachtelefondienst) bereitzustellen, mit anderen Frequenzbändern (z.B. 2,1 GHz oder 2,6 GHz) erfolgen, wobei speziell für Sprachdienste gewisse Mindestqualitätskriterien festgelegt wurden.

Die Zuteilungsinhaber in den Bereichen 800, 900 und 1800 MHz (A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile) hatten die Einhaltung der jeweilig für sie relevanten Versorgungsverpflichtungen der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK hat auf Basis der vorliegenden Daten entschieden, eine Überprüfung der angegebenen Versorgung zumindest teilweise durch entsprechende Messungen durchzuführen.

Vergabe von Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz

Die TKK hat im Jahr 2016 beschlossen, die beiden Bänder 3,4 bis 3,6 GHz und 3,6 bis 3,8 GHz in ein gemeinsames Vergabeverfahren zusammenzuführen und die Vorbereitungen für eine gemeinsame Vergabe zu beginnen. Um für die Marktteilnehmer Planungssicherheit zu schaffen, hat die TKK im Dezember 2016 einen groben Fahrplan zu zukünftigen Frequenzvergaben (Spectrum-Release-Plan) veröffentlicht. Nach einer ersten Konsultation zur Frequenzvergabe im Bereich 3410 bis 3800 MHz im Jahr 2017, im Rahmen derer wichtige Anregungen des Marktes gesammelt und mögliche Ansätze diskutiert wurden, hat die Regulierungsbehörde im Jahr 2018 eine weitere Konsultation des Entwurfs der Ausschreibungsunterlage und der Auktionsregeln durchgeführt. Auch in dieser Phase war es den Teilnehmern an der Konsultation möglich, im Rahmen einer Anhörung vor der TKK ihre Sichtweisen auch mündlich vorzubringen.

Die TKK rückt folgende Vergabeziele in den Mittelpunkt der Vergabe: Rechtssicherheit, Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung, Sicherstellung und Förderung effektiven Wettbewerbs, Förderung von Innovation, Konnektivität und Versorgung. Die

Maximierung des Auktionserlöses ist ausdrücklich kein Vergabeziel, ebenso wenig wie die aktive Förderung eines Neueinsteigers durch Maßnahmen wie die Reservierung von Spektrum.

Die Ausschreibung zur Frequenzvergabe 3410 bis 3800 MHz ist am 19. September 2018 im Amtsblatt der Wiener Zeitung erfolgt. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26. November 2018 festgelegt. Nach Prüfung der Anträge wurde über die Zulassung der Antragsteller als Bieter entschieden und den zugelassenen Bietern die Verfahrensordnung, insbesondere mit den organisatorischen Details rund um die Auktion, übermittelt.

Die Auktion fand planmäßig im Februar 2019 statt. Der Frequenzbereich 3600 bis 3800 MHz ist ab rechtskräftiger Zuteilung nutzbar, der Frequenzbereich 3410 bis 3600 MHz ab 1. Jänner 2020 (nach Auslaufen der aktuell vergebenen Nutzungsrechte).

Vorbereitung der Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz

Um Planungssicherheit für den Sektor zu gewährleisten, hat die Bundesregierung bereits 2015 beschlossen, das 700 MHz-Band Mitte 2020 der Telekommunikationsindustrie zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung zur Umwidmung des 700 MHz-Bandes – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – wurde vor dem Hintergrund des stetigen technologischen Wandels und der Marktentwicklung getroffen. Mit der zeitgerechten Nutzung der Digitalen Dividende II durch den Mobilfunk sind eine Reihe von Vorteilen, wie etwa eine Reduktion der zukünftigen Netzkosten oder eine weitere Verbesserung der Versorgung ländlicher Regionen, verbunden. Die Regulierungsbehörde hat bereits im Jahr 2016 mit den Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe der Digitalen Dividende II begonnen. Die Widmung für den Mobilfunk wurde mit einer Novelle der Frequenznutzungsverordnung des BMVIT umgesetzt. Derzeit bestehen aber noch einzelne Nutzungsrechte (Betriebsbewilligungen) für DVB-T2-Sendeanlagen (Rundfunk), die über den 30. Juni 2020 hinausgehen. Es gibt laufend (politische) Aktivitäten mit dem Ziel, dass sämtliche Standorte ab Mitte 2020 für den Mobilfunk zur Verfügung stehen. Mit 1. Dezember 2018 ist daher eine Novelle des KOG hinsichtlich der Möglichkeit einer finanziellen Entschädigung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) für eine vorzeitige Räumung des 700 MHz-Bandes bis spätestens 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Die Frage, ob die TKK zum Zeitpunkt der Ausschreibung Sicherheit darüber haben wird, ob tatsächlich ab Mitte 2020 das gesamte 700 MHz-Band für den Mobilfunk nutzbar sein wird, war allerdings zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht abschließend geklärt.

In Bezug auf das 1500 MHz-Band plant die Regulierungsbehörde nunmehr auch die Erweiterungsbänder und nicht, wie im Spectrum Release Plan vorgesehen, nur das Kernband zu vergeben. Somit stehen insgesamt 90 MHz zur Verfügung. Dieses Band ist für die reine Downlink-Nutzung vorgesehen und kann damit nur gemeinsam mit einem anderen Band genutzt werden (sogenannter „supplementary downlink“). Sämtliche Frequenzkanäle des 1500 MHz-Bandes sind ab rechtskräftiger Zuteilung nutzbar.

Das 2100 MHz-Band ist erst nach Auslaufen der aktuellen Nutzungsrechte ab 1. Jänner 2021 nutzbar. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitabstands zwischen den Auktionen und unter Berücksichtigung der erwarteten Verfügbarkeit des 700 MHz-Bandes Mitte 2020 plant die Regulierungsbehörde, die Auktion ein Jahr nach der Auktion im Bereich 3410 bis 3800 MHz, d.h. im 1. Quartal 2020 zu starten.

Die TKK rückt folgende Vergabeziele in den Mittelpunkt der Vergabe: Rechtssicherheit, Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung, Sicherstellung/Förderung effektiven Wettbewerbs, Förderung der Versorgung, Förderung von Innovation.

Die Maximierung des Auktionserlöses ist ausdrücklich kein Vergabeziel, ebenso wenig wie die aktive Förderung eines Neueinsteigers durch Maßnahmen wie die Reservierung von Spektrum. Die Regulierungsbehörde wird – soweit relevant und anwendbar – wesentliche Designentscheidungen auf die genannten Ziele abstellen.

Die Bedeutung des dritten Vergabeziels (Wettbewerb) für das Design des Vergabeverfahrens wird durch die letzte Novelle des TKG 2003 unterstrichen. Die Regulierungsbehörde möchte durch eine geeignete Wahl von wettbewerbssichernden Instrumenten den Wettbewerb auf den nachgelagerten Mobilfunkmärkten für die nächsten Jahre absichern. Dabei gilt es, nicht nur eine übermäßige Konzentration von Nutzungsrechten in der Hand eines Betreibers zu verhindern, sondern auch sicherzustellen, dass nach der Auktion eine hinreichende Zahl an effektiven Anbietern (Mobilfunkbetreiber oder MVNOs) auf dem Markt aktiv sein werden.

Das 700 MHz-Band ist möglicherweise für längere Zeit das letzte Flächenspektrum, das für Mobilfunkdienste vergeben wird. Deshalb und auch um den ambitionierten 5G-Zielen der Bundesregierung wie auch der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird die TKK dem Ziel, eine bestmögliche Versorgung für die österreichische Bevölkerung und die österreichischen Unternehmen zu gewährleisten, einen besonderen Stellenwert einräumen. Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, plant die Regulierungsbehörde ambitionierte Versorgungsaufgaben. Einerseits sollen dadurch wichtige Versorgungsziele erreicht werden, die sich aus nationalen und europäischen Zielsetzungen in Zusammenhang mit 5G ableiten. Andererseits soll sicherstellt werden, dass die Frequenzen auch tatsächlich genutzt und nicht aus strategischen Gründen gehortet werden.

Die TKK sieht nach der Veröffentlichung eines Positionspapiers zum Thema Infrastructure Sharing und der Vergabe des Bereichs 3410 bis 3800 MHz die Vergabe der Frequenzen 700/1500/2100 MHz als weiteren wesentlichen Beitrag zur Einführung von 5G in Österreich an. Durch eine rasche und rechtssichere Vergabe und ein Design, das sich an den Vergabezielen orientiert, schafft die Regulierungsbehörde die Grundlagen für Innovationen im Zusammenhang mit 5G.

Am 20. Dezember 2018 wurde, um wichtige Anregungen des Marktes zu sammeln, die erste Konsultation zu dieser Vergabe gestartet. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf dem möglichen Auktions- und Produktdesign sowie den potenziellen Versorgungsaufgaben.

5.7 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die TKK Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter (VDA) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

5.7.1 Verfahren vor der TKK

Die 2016 begonnene Überprüfung eines VDA, der damals seine Tätigkeit aufgenommen hatte, konnte aufgrund der verspäteten Vorlage eines von der TKK bei einer Bestätigungsstelle in Auftrag gegebenen Gutachtens erst 2018 abgeschlossen werden. Vier weitere bereits 2017 eingeleitete Verfahren konnten 2018 abgeschlossen werden. Dabei wurde bestimmten Vertrauensdiensten von drei Anbietern der Qualifikationsstatus verliehen und dieser jeweils in die österreichische Vertrauensliste (siehe folgendes Kapitel: Infrastruktur) eingetragen:

- Die PrimeSign GmbH ist seit Mai 2018 berechtigt, qualifizierte Zertifikate auch für elektronische Siegel auszustellen (davor nur für elektronische Signaturen).
- Die e-commerce monitoring GmbH darf seit September 2018 (wieder) qualifizierte elektronische Zeitstempel erstellen.
- Mit der in Wien niedergelassenen Swisscom IT Services Finance S.E. ist überdies ein neuer VDA in den österreichischen Markt eingetreten, dessen Vertrauensdienst zur Ausstellung qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen und elektronische Siegel seit Juli 2018 in der Vertrauensliste aufscheint.

Ein viertes 2017 eingeleitetes Verfahren wurde im Rahmen der organisatorischen Aufsicht über Bestätigungsstellen geführt und konnte 2018 eingestellt werden.

Im Jahr 2018 wurden 13 neue Verfahren eingeleitet, von denen neun im selben Jahr abgeschlossen wurden.

Da der Aufsichtsstelle eine Sicherheitsverletzung bei der elektronischen Zustellung von Briefen zur Kenntnis gebracht wurde, befasste sie sich mit der Frage, ob es sich bei dieser Form der Briefzustellung um einen Vertrauensdienst handelt, dessen Sicherheitsverletzungen gemäß den Vorschriften der eIDAS-VO der Aufsichtsstelle zu melden sind. Im konkreten Fall war dieser Eindruck durch Werbeaussagen des Anbieters erweckt worden, die jedoch infolge des Verfahrens vor der Aufsichtsstelle zurückgenommen wurden.

Durch Beschwerden von Konsumenten wurde die Aufsichtsstelle mit der Frage konfrontiert, inwieweit es zulässig ist, dass ein VDA bestimmte Anfragen von Verbrauchern nur über eine kostenpflichtige Support-Hotline erlaubt. Im konkreten Fall konnte keine Verletzung von Vorschriften festgestellt werden, da der VDA Anfragen im Zusammenhang mit dem Signaturvertrag unter seiner geografischen Rufnummer beantwortet.

Des Weiteren untersuchte die Aufsichtsstelle einen Fall, in dem qualifizierte Zertifikate irrtümlich einer falschen Person ausgestellt worden waren. Da zur künftigen Vermeidung ähnlicher Vorfälle weitere Maßnahmen umzusetzen sind, konnte dieses Verfahren bis zum Jahresende 2018 nicht abgeschlossen werden.

Ein Verfahren, in dem sich die Aufsichtsstelle mit potenziellen Schwachstellen in PDF-Signaturen befasste, konnte bis zum Jahresende 2018 ebenfalls nicht abgeschlossen werden.

In einem Verfahren beschloss die Aufsichtsstelle, einen nichtqualifizierten Vertrauensdienst auf Antrag des VDA in die österreichische Vertrauensliste aufzunehmen.

Änderungen qualifizierter Vertrauensdienste waren Gegenstand dreier Verfahren. Zwei davon waren am Jahresende 2018 noch anhängig, da für die Überprüfung durch die Aufsichtsstelle umfassende Erhebungen erforderlich waren.

Fünf weitere Verfahren betrafen die Führung der österreichischen Vertrauensliste, Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und interne organisatorische Angelegenheiten.

5.7.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben.

Dazu zählen:

- Die unter der Adresse www.signatur.rtr.at/currenttl.xml verfügbare „Vertrauensliste“ (Das ist eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten).
- Der unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint.
- Eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.



Tätigkeiten der RTR

| | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6 | Tätigkeiten der RTR | 80 |
| 6.1 | Nutzerschutz: Endkundinnen und Endkunden sind uns ein Anliegen | 80 |
| 6.2 | Mehrwertdienste: erfreuliche Entwicklung bei den Beschwerden | 83 |
| 6.3 | Anzeigepflichtige Dienste | 83 |
| 6.4 | Universaldienst | 84 |
| 6.5 | Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums | 85 |
| 6.6 | Notrufe: Kontinuität kann Leben retten | 86 |
| 6.7 | Verordnungen der RTR | 88 |
| 6.8 | Internationale Engagements der RTR | 88 |
| 6.9 | Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten | 92 |
| 6.10 | Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS): Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber | 93 |

06 Tätigkeiten der RTR

Die RTR fungiert im Bereich der Telekommunikation und der Post als Geschäftsstelle der TKK bzw. der PCK. Im Bereich Telekommunikation kommen ihr aber auch eigene hoheitliche Aufgaben zu. Darunter fallen beispielsweise die alternative Streitbeilegung, die Verwaltung der österreichischen Rufnummern und der Erlass von Verordnungen. Im Folgenden werden wesentliche Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres dargestellt.

6.1 **Nutzerschutz: Endkundinnen und Endkunden sind uns ein Anliegen**

6.1.1 **Die Tätigkeit der Schlichtungsstellen für Kommunikationsdienste und Post**

Um Kundinnen und Kunden von Kommunikations- und Postdiensten bei der außergerichtlichen Lösung von Problemen mit ihren Anbietern zu unterstützen, sind bei der RTR drei Schlichtungsstellen eingerichtet. Es sind dies

1. die Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste
2. die Schlichtungsstelle für Medien und
3. die Schlichtungsstelle für Postdienste.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2.116 Schlichtungsverfahren eingeleitet. Während die Schlichtungsverfahren im Bereich Telekommunikation und Medien im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgingen, stiegen sie im Bereich Post aufgrund des stetig wachsenden Onlinehandels signifikant an.

Von 1.697 Verfahren im Bereich Telekommunikation und 68 Verfahren im Bereich Medien konnten mehr als 94 % binnen 90 Tagen beendet werden. Im Postbereich wurden 351 Verfahren durchgeführt. 90 % der Verfahren wurden hier binnen 30 Tagen beendet.

Beschwerden: weder inhaltliche noch mengenmäßige Überraschungen

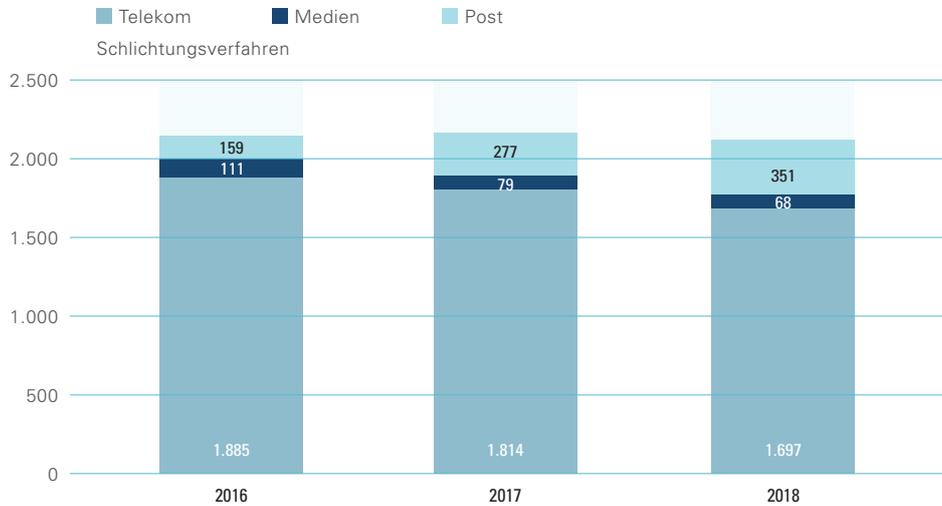
Bei Verfahren, die sowohl den Bereich Telekommunikation als auch den Bereich Medien betreffen, ist ein anhaltender Trend hin zu Verfahrensgegenständen, die den Vertrag an sich zum Inhalt haben, festzustellen. Darunter fallen Fragen zur Kündigung oder etwa zur vereinbarten Leistung. Der in früheren Jahren oftmals aufgetretene Beschwerdegegenstand der Überprüfung einer Rechnung wegen einer vermuteten Fehlverrechnung kommt hingegen immer seltener vor.

Bei den Verfahrensgegenständen, die im Jahr 2017 noch von einer Steigerung betroffen waren, kam es 2018 entweder zu einer Stabilisierung (Roaming) oder sogar zu einer Reduktion (Qualität des Internetzugangs). Beschwerdegegenstände, die aufgrund neuer inhaltlicher Fragestellungen und/oder aufgrund der Beschwerdehäufigkeit von Relevanz gewesen wären, traten 2018 nicht zu Tage.

Im Bereich Medien ging es bei den Verfahren hauptsächlich um allgemeine Vertragsschwierigkeiten.

Die am häufigsten aufgetretenen Beschwerden in der Post-Schlichtung lagen im Bereich „Zustellprobleme bei Paketen“. Danach folgten das Thema „Paketverlust“ und der Sammelbereich „sonstige Postdienstleistungen“ (z.B. Fragen zu Abstellgenehmigungen oder Paketlaufzeiten). Häufig waren auch Verfahren wegen der Beschädigung von Paketsendungen zu verzeichnen.

ABBILDUNG 07: ENTWICKLUNG DER SCHLICHTUNGSVERFAHREN IM ZEITRAUM 2016 – 2018 FÜR TELEKOMMUNIKATION, MEDIEN UND POST



Eine ausführliche Darstellung der Schlichtungstätigkeit der drei Schlichtungsstellen sowie aktuelle Entwicklungen und Trends zum Nutzerschutz sind im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen 2018 (www.rtr.at/de/inf/STR_Bericht2018) veröffentlicht.

6.1.2 Meldestelle für Rufnummernmissbrauch

Um den immer wieder auftretenden Ping-Anruf-Wellen, hinter denen zumeist eine betrügerische Absicht steht, zu begegnen, hat die RTR Mitte April 2018 unter www.rufnummernmissbrauch.at die „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“ eingerichtet. Ziel der Meldestelle ist, Evidenz über das tatsächliche Ausmaß der Problemlage „Ping-Anrufe“ zu erlangen. Über ein Beschwerdeformular können Betroffene die Rufnummer, das Datum des Anrufs sowie den Verlauf des Rückrufs anzeigen. Im Berichtsjahr langten knapp 8.000 Beschwerden bei der RTR dazu ein. Die betroffenen Rufnummernbereiche werden unverzüglich auf der www.rufnummernmissbrauch.at veröffentlicht.

Bei Ping-Anrufen wird nach einem einmaligen Läuten („ping“) die Verbindung gezielt abgebrochen, um die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zu einem Rückruf der angezeigten Rufnummer zu verleiten. Der Inhaber der Rufnummer erhält dann in Folge einen Teil des Entgelts, das den betroffenen Nutzerinnen und Nutzern für den Rückruf verrechnet wird, ausbezahlt.

Die Abwicklung von Ping-Anruf-Wellen erfolgt automatisiert. Bei den großen Ping-Anruf-Wellen, die die RTR im Frühjahr und im Dezember 2018 registrierte, handelte es sich immer um ausländische Rufnummern in verhältnismäßig teuren Tarifzonen. Selbst wenn nur ein kleiner Teil der „angepingten“ Nutzerinnen und Nutzer einen Rückruf tätigt, kann auf Grund der Masse an Anrufen von beachtlichen Schadenssummen ausgegangen werden.

Um als zentrale Erstanlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Rufnummernmissbrauch zur Verfügung zu stehen, wird die RTR zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch ihr Informationsangebot sukzessive ausbauen. Die erhobenen Daten sollen auf längere Sicht auch klären, ob grundsätzlich regulatorischer Regelungsbedarf besteht, der an den Gesetzgeber zu adressieren wäre.

6.2 Mehrwertdienste: erfreuliche Entwicklung bei den Beschwerden

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 24 Abs 2 TKG 2003 jährlich über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), deren Bestimmungen zu einem Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten.

Im Rahmen der der RTR übertragenen Aufgabe als Schlichtungsstelle betrafen im Berichtsjahr 19 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und vier Beschwerden Mehrwert-SMS. Das entspricht einem Anteil von ca. 1,1 % bzw. 0,2 % (gesamt 1,3 %) an den gesamten Schlichtungsverfahren. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht den kontinuierlichen Rückgang der Mehrwertdienstebeschwerden im Zeitraum 2014 bis 2018.

TABELLE 18: ENTWICKLUNG DER MEHRWERTDIENSTEBESCHWERDEN 2014 BIS 2018

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren | 3.879 | 2.409 | 1.996 | 1.893 | 1.766 |
| davon Mehrwertdienste | 136 | 55 | 57 | 39 | 23 |

Quelle: RTR

6.3 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.⁷

TABELLE 19: AUFRECHTE DIENSTEANZEIGEN 2015 BIS 2018

| Dienstkategorie | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 |
|-------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Öffentliche Telefondienste an festen Standorten | 394 | 326 | 390 | 391 |
| Callshops | 82 | 67 | 43 | 38 |
| Internetcafés | 88 | 76 | 50 | 48 |
| Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste | 409 | 415 | 418 | 421 |
| Öffentliche Kommunikationsdienste | 403 | 429 | 511 | 532 |
| Öffentliche Mietleitungsdienste | 77 | 83 | 79 | 82 |
| Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste | 10 | 27 | 30 | 31 |
| SUMME Diensteanzeigen | 1.463 | 1.423 | 1.521 | 1.543 |

Quelle: RTR

Mit 31. Dezember 2018 lagen 1.543 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 863 Betreibern vor, wobei es sich bei 55 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafés handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

⁷ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

6.4 Universaldienst

Das TKG 2003 definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer, unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort bundesweit flächendeckend, zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität (§ 27 TKG 2003) Zugang haben müssen. Unmittelbar verpflichtet ist A1 Telekom zur Erbringung einer flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen. Diese Verpflichtung ist im Laufe des Jahres 2018 unverändert geblieben.

Größere Änderungen gab es jedoch auf internationaler Ebene, wo 2018 im Rahmen der Überarbeitung des Rechtsrahmens der EU für elektronische Kommunikation ein neues Universaldienst-Konzept finalisiert wurde. Zukünftig steht die Erschwinglichkeit von angemessenen Breitbandinternetzugang- und Sprachkommunikationsdiensten an einem festen Standort für Verbraucher im Fokus des Universaldienstkonzepts.

Mitgliedstaaten können auch für die Erschwinglichkeit von nicht an einem festen Standort bereitgestellten Diensten sorgen, wenn sie dies für erforderlich halten, um die uneingeschränkte soziale und wirtschaftliche Teilhabe der Verbraucher an der Gesellschaft sicherzustellen.

Eine minimale Bandbreite für einen angemessenen Breitbandinternetzugangsdienst ist von den Mitgliedstaaten im Lichte der nationalen Umstände und der minimalen Bandbreite, die im jeweiligen Land von der Mehrheit der Verbraucher in Anspruch genommen wird, festzulegen. Ein von BEREC zu erstellender Best-Practice-Bericht soll diesen Prozess unterstützen. Jedenfalls soll die festgelegte Bandbreite die Nutzung eines Mindestkatalogs an Diensten unterstützen. Die Liste der Dienste beinhaltet beispielsweise E-Mail, Suchmaschinen, grundlegende Online-Werkzeuge für die Aus- und Weiterbildung, Online-Banking, die Nutzung sozialer Medien sowie Videoanrufe.

Der Rechtsrahmen sieht vor, dass Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit oder Erschwinglichkeit anderer Dienste als des Breitbandinternetzugangsdienstes und des Sprachkommunikationsdienstes, wie etwa auch öffentliche Sprechstellen, weiterhin sicherstellen können, wenn die Notwendigkeit solcher Dienste angesichts der nationalen Gegebenheiten festgestellt wurde. Eine entsprechende Überprüfung soll spätestens bis zum 21. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre erfolgen.

6.5 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

6.5.1 Zentrale Referenz-Datenbank

Die schon im Jahr 2017 gemeinsam mit allen wesentlichen Stakeholdern begonnenen Arbeiten an der Spezifikation einer Zentralen Referenz-Datenbank für Rufnummern wurden im Oktober abgeschlossen. Um bei diesem Vorhaben eine möglichst breite Akzeptanz in der Branche zu erwirken, stand das Expertenteam der RTR mit allen wesentlichen Betreibern in permanentem Dialog.

Kernstück dieser Datenbank ist die Darstellung der Nutzungsverhältnisse aller österreichischen Rufnummern inkl. aller Rufnummernportierungen, verbunden mit der Schlüsselinformation, welcher Betreiber für die jeweilige Rufnummer verantwortlich ist. Betrieben wird die Datenbank von der RTR.

In Vorbereitung der Beschaffung der notwendigen Software-Implementierungsleistungen für die Errichtung der Zentralen Referenz-Datenbank wurde Mitte November ein zweistufiges Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich eingeleitet. Das Interesse an der Ausschreibung war groß. Die Verhandlungsgespräche mit den einzelnen Bietern wurden im Jänner 2019 angesetzt.

Die am 1. Dezember 2018 in Kraft getretene Novelle des TKG 2003 gibt der RTR die Möglichkeit, per Verordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten im Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank festzulegen (§ 65 Abs 9 TKG 2003).

6.5.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 622 Anträge gestellt und bearbeitet sowie insgesamt 581 Bescheide ausgestellt. In 41 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen.

Die Anzahl der negativen Bescheide (15) betrifft fast ausschließlich nicht-geografische Rufnummern.

Der Anstieg der ausgestellten Bescheide im Jahr 2018 ist auf die Zuteilung geografischer Rufnummernblöcke zurückzuführen, die sich seit der umgesetzten Flexibilisierung der Nutzungskriterien betreffend geografischer Rufnummern stetig erhöht.

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-----------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Anzahl positive Bescheide | 630 | 562 | 585 | 558 | 566 |
| davon für geografische Rufnummern | 294 | 330 | 323 | 318 | 332 |
| davon für nicht-geografische Rufnummern | 336 | 232 | 262 | 240 | 234 |
| Anzahl negative Bescheide | 20 | 22 | 9 | 7 | 15 |
| SUMME | 650 | 584 | 594 | 565 | 581 |

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. Mobile Network Codes, ein für mobile Netze zwingend notwendiges Adressierungselement, umfasst, wurden im Jahr 2018 insgesamt elf positive Bescheide ausgestellt.

6.6 Notrufe: Kontinuität kann Leben retten

Seit mehr als 15 Jahren befasst sich die RTR mit der Notrufthematik. Ursprünglich ausgehend von der Plattform Notrufe ist es gelungen, die wesentlichen Stakeholder in diesem Bereich zusammen zu bringen und einen nutzenstiftenden fachlichen Austausch auf unterschiedlichsten Ebenen – technisch, betrieblich und rechtlich – zu etablieren. Gerade angesichts der rasanten technischen Entwicklung mit immer kürzeren Produktzyklen und erweiterten Möglichkeiten ist ein kontinuierliches Zusammenspiel von Experten bei Notrufträgern, Telekom-Betreibern und Behörden unumgänglich, um auftretende Herausforderungen rasch angehen und zu einer stetigen Verbesserung der Qualität des Notrufwesens beitragen zu können. Eines ist nach all den Jahren und gemeinsam umgesetzten Projekten klargeworden: Kontinuität kann tatsächlich Leben retten.

Exemplarisch soll die inhaltliche Komplexität im Folgenden anhand zweier kurz beschriebener Themen verdeutlicht werden:

Priorisierung von Notrufen in Mobilnetzen

Technologiebedingt sind zwei Gruppen von Notrufen zu unterscheiden, für die unterschiedliche Priorisierungsmechanismen zur Anwendung kommen. Zur Gruppe 1 gehörten bisher lediglich Notrufe zur Notrufnummer 112. Alle anderen Notrufe waren der Gruppe 2 zugeordnet. Aktuell ist die Zuordnung zu diesen Gruppen betreffend der Notrufnummern 122, 133, 144 und 140 im Umbruch. Mittelfristig sollen Notrufe zu den Notrufnummern 112, 122, 133, 144 und 140 der Gruppe 1 angehören, Notrufe zu den Notrufnummern 128, 141, 142 und 147 der Gruppe 2. Die Frage, wann diese Umstellung für den einzelnen Teilnehmer wirksam wird, kann nur schwer beantwortet werden, da die Zuordnung sowohl vom Endgerät als auch von der Netzkonfiguration des Mobilnetzbetreibers abhängig ist. Bei älteren Endgeräten wäre es auch vorstellbar, dass diese technologiebedingt nicht erfolgen kann.

Unabhängig von der exakten Gruppenzuordnung gilt für die Priorisierung in Mobilnetzen folgendes:

- Gruppe 1: Notrufe werden beim Rufaufbau mit Vorrang behandelt und über das stärkste verfügbare Mobilnetz geführt. Zusätzlich können diese Notrufe direkt auf dem Sperrbildschirm gewählt werden. Im Falle einer Überlastung des Mobilnetzes werden andere Verbindungen (falls notwendig) getrennt, um einen Notruf z.B. zu 112 absetzen zu können. Zusätzlich ist 112 auch ohne SIM-Karte erreichbar.
- Gruppe 2: Notrufe werden wie normale Anrufe aufgebaut und im 2G/3G-Netz nachträglich priorisiert. Dies bedeutet aber lediglich, dass ein derart nachträglich priorisierter Notruf der Gruppe 2 nicht durch einen neu aufzubauenden Notruf der Gruppe 1 getrennt wird. Im 4G-Netz erfolgt keine nachträgliche Priorisierung, es ist aber davon auszugehen, dass für Endgeräte, die das LTE-Netz nutzen, die Notrufnummern 122, 133, 144 und 140 bereits der Gruppe 1 zugeordnet werden.

Voice over WIFI (VoWIFI)

Voice over WIFI (VoWIFI) ist eine andere neue Technologie, die neben erweiterten Möglichkeiten (Erreichbarkeit in Bereichen, die nur über eine private WLAN-Anbindungen verfügen) auch neue Herausforderungen im Notrufbereich mit sich bringt. Aktuell ist die fehlende Standortbestimmung für das Routing der Notrufe ein Problem, denn alle Notrufe aus WLAN-Netzen werden für ganz Österreich zu einer einzigen

Default-Leitstelle je Notrufnummer geroutet. Nach Einführung von VoLTE-Notrufe (wie oben beschrieben) sollte dieses Problem bei VoWiFi, sofern eine Mobilnetzabdeckung vorhanden ist, gelöst sein, da dann Notrufe über das Mobilnetz abgeführt werden. Bei ausschließlicher WLAN-Versorgung kann die Standortbestimmung vorerst nicht sichergestellt werden. Da aber ohne VoWiFi nicht einmal die Default-Leitstelle erreicht werden würde, stellt die Erreichbarkeit der Default-Leitstelle dennoch eine Verbesserung dar.

Verstärktes Engagement bei „Next Generation Notrufen“

Im Berichtszeitraum hat die RTR – wie oben dargestellt – im Zusammenhang mit der Einführung von Notrufen in LTE-Netzen und bei VoWiFi die Rolle des Koordinators zwischen den Mobilnetzbetreibern übernommen. In der Arbeitsgruppe „AG Voice over LTE“ der Plattform Notrufe wurde unter Mitwirkung der RTR eine einheitliche Vorgehensweise für die Einführung von Notrufen über LTE-Netze in Österreich festgelegt.

Im September 2018 erhielt der Arbeitsbereich Notrufe in der RTR personelle Verstärkung, was ein stärkeres Engagement der RTR speziell im Bereich der „Next Generation Notrufe“ ermöglicht. In einem ersten Schritt wurde mit der Erstellung eines Leitfadens für Notrufrouting mit dem Ziel begonnen, einen vollständigen und klaren Überblick zur aktuellen Systematik des Notruf routings in diversen Bereichen, wie zum Beispiel Routing in öffentlichen und privaten Netzen, zu geben. Dieses Dokument soll auch eine Orientierungshilfe für neu in den österreichischen Markt eintretende Betreiber bieten.

Ein weiterhin intensiv diskutiertes Thema ist die endgeräteseitige Standortbestimmung im Falle eines Notrufs. Die am 1. Dezember 2018 in Kraft getretene Novelle des TKG 2003 gibt der RTR diesbezüglich die Möglichkeit, per Verordnung nähere Bestimmungen zur Standortermittlung bei Notrufen festzulegen (z.B. Genauigkeit der Standortermittlung und Art der Übertragung). Dies umfasst auch die Nutzung endgeräteseitig ermittelter Standortdaten auf Basis von GPS- oder WLAN-Informationen (z.B. AML).

6.7 Verordnungen der RTR

6.7.1 Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2019

Im Dezember 2018 startete die RTR ein Konsultationsverfahren über einige in Aussicht gestellte Änderungen der Verordnungen über die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS). Diese Änderungen sind erforderlich, weil die am 1. Dezember 2018 in Kraft getretene Novelle zum TKG 2003 einige Erweiterungen der Einsichtnahmemöglichkeiten in die ZIS vorsieht. Vor allem werden künftig öffentliche Stellen, die Förderungen zum Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur vergeben, die Möglichkeit erhalten, zur Unterstützung der Förderungsabwicklung Einsicht in die Daten der ZIS zu nehmen. Zum Ende des Berichtszeitraums lief das Konsultationsverfahren noch.

Weitere Verordnungsermächtigungen der RTR aus der TKG-Novelle 2018 betreffen die Übermittlung von Daten zur Breitbandversorgung (Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung) und Richtsätze für die Inanspruchnahme von Leitungsrechten an Liegenschaften und Objekten. Diese Verordnungen werden im Jahr 2019 zu erlassen sein.

6.8 Internationale Engagements der RTR

Die RTR bringt seit Jahren ihre Expertise in den verschiedensten internationalen Institutionen (ENISA, RSPG, RSC, CEPT etc.) ein – ein Engagement, von dem der gesamte österreichische IKT-Sektor profitiert. Nachstehend wird die Zusammenarbeit mit BEREC und ERGP näher ausgeführt.

6.8.1 RTR und BEREC

Der Geschäftsführer der RTR, Johannes Gungl, übernahm im Jahr 2018 den Vorsitz in BEREC, dem Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden. Die Position als BEREC-Vorsitzender bringt nicht nur viele international wichtige Aufgaben mit sich, sondern ermöglicht es auch, die österreichischen Interessen federführend einzubringen.

Das Jahr 2018 war aus mehrfacher Hinsicht ein sehr wichtiges Jahr für BEREC. Es wurde ein neuer Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation verabschiedet, der europäische Gesetzgeber hat beschlossen, die bestehende Organisation von BEREC beizubehalten und BEREC hat ein sehr ambitioniertes Arbeitsprogramm mit zuvor festgelegten Schwerpunkte umgesetzt. Ziel des Arbeitsprogramms 2018 war eine harmonisierte Umsetzung des Rechtsrahmens und eine Stärkung der Verbraucher. Darüber hinaus wurde durch diverse Arbeiten eine Grundlage für eine schnelle und konsistente Bereitstellung von 5G in Europa geschaffen.

Das erste Halbjahr 2018 stand im Zeichen der Verhandlungen zum Kodex für elektronische Kommunikationsdienste und der BEREC-Verordnung. BEREC hat dabei zu verschiedenen Aspekten wie Co-Investitionen, symmetrischer Regulierung, aber auch zu den Regelungen für Intra-EU-Kommunikationsdienste seine unabhängige Expertise beratend in Gesprächen mit europäischen Parlamentariern und in Arbeitsgruppensitzungen des Europäischen Rates eingebracht.

Schlussendlich hat der europäische Gesetzgeber BEREC viele neue Aufgaben (Erstellung von Leitlinien, Stellungnahmen zu diversen Rechtsakten der Europäischen Kommission etc.) anvertraut, die es in den nächsten zwei Jahren umzusetzen gilt. Insbesondere bei der Erstellung von Leitlinien zur Konkretisierung einzelner Artikel des kommenden Rechtsrahmens hat sich BEREC in den nächsten Jahren zum Ziel gesetzt, den größtmöglichen Beitrag zu einer harmonisierten Umsetzung des Rechtsrahmens zu leisten und sich verstärkt mit den Stakeholdern auseinanderzusetzen.

Parallel zum Kodex wurde auch die BEREC-Verordnung überarbeitet. Sie bestätigt im Großen und Ganzen die bisherige Struktur von BEREC. Johannes Gungl hat, dessen ungeachtet, in der zweiten Jahreshälfte einen Prozess mit dem Ziel gestartet, BEREC weiterzuentwickeln und für die Zukunft zu rüsten. Es soll unter anderem die Transparenz nach außen erhöht werden und der Dialog mit den Betreibern und diversen Organisationen verstärkt werden. Auch die vorausschauende und zukunftsorientierte Arbeit von BEREC wurde durch die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe, die sich mit Zukunftstrends beschäftigen soll, gestärkt. Zudem wurde gegen Ende des Jahres die rechtliche Struktur der Arbeitsgruppen von BEREC überarbeitet. Die nachstehende Abbildung stellt die Arbeitsgruppen und ihre Leiter für die Jahre 2019 und 2020 dar.

ABBILDUNG 08: BEREC ARBEITSGRUPPEN UND IHRE LEITER

| | | | |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Change | Remedies Annegret Gröbl, BnetzA Sławomir Olszewski, UKE | Wireless network evolution Blaise Soury-Lavergne, ARCEP Maja Mitic, RATEL | Roaming Elisabeth Dornetshumer, RTR Ioanna Choudalaki, EETT |
| Rename | Open internet Klaus Nieminen, FICORA Michiel van Dijk, ACM | Statistics and indicators Begoña García Mariñoso, CNMC Rita Vala, ANACOM | Fixed network evolution Cara Schwarz Schilling, BnetzA Wilhelm Schramm, RTR |
| No Change | Market and economic analysis Anaïs Le Gougec, ARCEP Jorge Infante, CNMC | Regulatory framework Antonio de Tommaso, AGCOM Ervin Kajzinger, NMHH | Enduser Paolo Lupi, AGCOM Therese Hourigan, COMREG |
| New | Planning and future trends Bo Anderson, PTS Bert Klaasens, ACM |  | |

BEREC hat sich auch im Jahr 2018 mit dem Thema Netzneutralität auseinandergesetzt. Neben einem regelmäßigen Austausch zu aktuellen Netzneutralitätsfällen und Verfahren, die zu einer harmonisierten Umsetzung der TSM-VO beitragen sollen, hat BEREC im Dezember 2018 eine Evaluierung der bestehenden Verordnung und der Leitlinien vorgenommen. Dies wird in die Überarbeitung der Leitlinien einfließen, die für Herbst 2019 geplant sind.

Unter der Überschrift „5G“ hat BEREC im Jahr 2018 an diversen Projekten gearbeitet. Unter anderen wurden zwei Common Positions zu den Themen „Infrastructure Sharing“ und „Information to Consumers on Mobile Coverage“ sowie ein Bericht über Vergabeverfahren von Frequenzen veröffentlicht.

Ein weiterer Schwerpunkt war im Jahr 2018 die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union. So wurde unter dem Vorsitz der RTR begonnen, die Kooperation mit der Radio Spectrum Policy Group (RSPG) auf formellere Beine zu stellen. Dies geschah insbesondere im Hinblick auf zukünftige Peer Review Verfahren, in denen auch BEREC hinsichtlich wettbewerblicher Aspekte bei der Vergabe von Spektrum zukünftig mitwirken wird.

Johannes Gungl hat zudem mit Regulierungsbehörden außerhalb der EU Kooperationen abgeschlossen. So wurde mit dem indischen und kanadischen Regulator vereinbart, zukünftig in regulatorischen Belangen, insbesondere zu Netzneutralität, zusammenzuarbeiten. Des Weiteren unterstützt BEREC die Regulierungsbehörden der westlichen Balkanstaaten bei der Umsetzung der Digitalen Agenda. Die Schwerpunkte der Kooperation sind Internationales Roaming, Terminierungsentgelte sowie der Aufbau von Wissen und Kompetenzentwicklung zu regulatorischen Fragestellungen.

Auch 2019 wird sich die RTR neben der Vorsitzführung wieder intensiv in die inhaltlichen Arbeiten von BEREC, vor allem bei der Erstellung der Leitlinien, die BEREC im neuen Rechtsrahmen anvertraut wurden, einbringen und den europäischen Rechtsrahmen im Sinne der österreichischen Industrie und der österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten mitgestalten. Weiterführende Informationen zum Thema Internationales finden sich auf der RTR-Website unter www.rtr.at/de/tk/Internationales.

6.8.2 RTR und ERGP

Mit einem im Jahr 2010 gefassten Beschluss der Europäischen Kommission wurde ein internationales Gremium der Regulierungsbehörden (European Regulators Group for Postal Services – „ERGP“) eingerichtet⁸. Der Zweck dieses Gremiums ist es, auf Basis von internationaler Koordination, Zusammenarbeit und gegenseitigem Austausch die Europäische Kommission mit praxisnahem Expertenwissen aus dem Bereich der nationalen Postmärkte zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des ERGP setzen sich aus Repräsentanten der Post-Regulierungsbehörden der 28 EU-Mitgliedsstaaten als Mitglieder und den Vertretern der Post-Regulierungsbehörden der EWR-Staaten zusammen⁹. Auch sind in diesem Gremium Repräsentanten der Schweiz sowie auch Vertreter der Post-Regulierungsbehörden aller Beitrittskandidatenländer zur Europäischen Union (diese allerdings ohne Stimmrecht) vertreten.

In der ERGP sind fünf Experten-Arbeitsgruppen tätig, in denen die Beiträge jeweils von einzelnen Experten der nationalen Post-Regulierungsbehörden erarbeitet werden. Schon seit den Anfängen der ERGP hat sich die RTR an diesen Arbeitsgruppen durch Entsendung von Experten beteiligt. Das Engagement der RTR erfolgt dabei durch bereits langjähriges und kontinuierliches Einbringen von Erfahrungswerten, Expertise und praxisnahes Wissen aus dem Bereich der österreichischen Postmärkte. Dadurch steht nun auch die Nutzung internationaler Vergleichszahlen und Benchmarks für ein besseres Ersichtlich-machen von Entwicklungen bereits für einen Zeitraum von mehreren Jahren zur Verfügung, aus denen Rückschlüsse auf die Entwicklungen und Trends der internationalen Postmärkte gezogen werden können. Daraus ergeben sich Möglichkeiten, einen Handlungsbedarf für Veränderungs- und Verbesserungspotenziale in den heimischen Postmärkten erkennen zu können. Durch das Engagement der RTR in der ERGP kann somit der gesamte österreichische Post-Sektor profitieren.

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2010:217:TOC>

⁹ http://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/ergp_de

Die wesentlichsten Themen der inhaltlichen Arbeit in der ERGP waren im Jahr 2018 folgende:

- Entwicklung, Veränderungen und Standards im Bereich des Universaldienstes und der daraus resultierende Anpassungsbedarf für einen neuen Regulierungsrahmen,
- Qualitätserhebungen zu erbrachten Postdiensten im europäischen Vergleich im Verlauf der vergangenen Jahre,
- die Handhabung von Beschwerdemanagement- und handling der europäischen Postdiensteanbieter in den einzelnen Mitgliedsstaaten, samt Vergleich der anwendbaren Standards im Bereich des Konsumentenschutzes, sowie die
- Beratung der Europäischen Kommission für die Fertigstellung der neuen gesetzlichen Regelung im Bereich des grenzüberschreitenden Paketverkehrs.

Neue europäische gesetzliche Regelung im Paketbereich

Dem Themenbereich des grenzüberschreitenden Paketverkehrs im Online-Handel kam 2018 auf europäischer Ebene besondere Bedeutung zu, zumal im April 2018 die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Paketzustelldienste¹⁰ beschlossen wurde. Ziel dieser Verordnung ist, durch eine Erhöhung der Transparenz in der Tarifgestaltung den Wettbewerb zu stärken. Mithilfe einer Datenbank, die sämtliche Tarife für grenzüberschreitende Paketzustelldienste aller Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) enthalten wird, soll für alle Stakeholder eine bessere Vergleichbarkeit der Tarife in den unterschiedlichen Gewichtsklassen ermöglicht werden. Die Befüllung der Datenbank ist für das erste Halbjahr 2019 vorgesehen.

Vorsitz in der ERGP

Während des Jahres 2018 wurde der Vorsitz der ERGP von der belgischen Regulierungsbehörde BIPT¹¹ (Mr. Jack Hamande) wahrgenommen. Für das Jahr 2019 wurde die portugiesische Regulierungsbehörde ANACOM¹² (vertreten durch deren Direktor João Cadete de Matos) als vorsitzende Behörde der ERGP gewählt.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0644&from=DE>

¹¹ <http://www.bipt.be/de>

¹² <https://www.anacom.pt/render.jsp?categoryId=2958&languageId=1>

6.9 Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

Zahl gemeldeter Netzausfälle weiterhin gering

Im Jahr 2018 erhielt die RTR sechs Meldungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste. Wegen eines Konfigurationsfehlers konnten im März 2018 über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden 39 Notrufe von Teilnehmern eines MVNO nicht durchgeführt werden. Aus ähnlichen Gründen konnten im August 2018 Notrufe von fünf Teilnehmern eines Mobilnetzbetreibers über einen Zeitraum von 12 Minuten nicht durchgeführt werden. Im September 2018 kam es aufgrund technischer Probleme eines Betreibers in einem anderen EU-Staat zu Einschränkungen des Roamingverkehrs in der EU, von denen rund 170.000 Teilnehmer eines österreichischen Mobilnetzbetreibers für einen Zeitraum von mehr als 26 Stunden betroffen waren. Unwetter führten im Oktober 2018 in Kärnten und Osttirol zu Stromausfällen, durch die in weiterer Folge Basisstationen eines Mobilnetzbetreibers in einem Zeitraum von 40 Stunden für rund 20.000 Teilnehmer nicht verfügbar waren. Ebenfalls im Oktober 2018 konnten im Zuge einer Umstellung des Notruf-Routings im Netz eines Mobilnetzbetreibers 247 Teilnehmer mit Mobiltelefonen eines bestimmten Herstellers für einen Zeitraum von 9 Tagen über die Rufnummer 112 keine Notrufe durchführen (die übrigen Notrufnummern waren von dem Vorfall nicht betroffen). Im November 2018 waren die Kommunikationsdienste eines Mobilnetzbetreibers aufgrund der Beschädigung eines Kabels im Zuge von Bauarbeiten für rund 45.000 Teilnehmer in einem Zeitraum von mehr als 25 Stunden nicht verfügbar.

Branchenrisikoanalyse

Die unter Federführung der RTR im Jahr 2017 durchgeführte Risikoanalyse für die Telekommunikationsbranche wurde 2018 zum Abschluss gebracht. Derartige Branchenrisikoanalysen, die in der „Österreichischen Strategie für Cyber-Sicherheit“ (ÖSCS) und dem „Österreichischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen“ (APCIP) vorgesehen sind, sollen in einer breiten Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ausgearbeitet und laufend aktualisiert werden. Sie dienen einerseits als Grundlage für die Festlegung von Schutzstandards für strategische Unternehmen, andererseits als Basis staatlicher Krisen- und Kontinuitätsmanagementpläne.

Anfang 2018 wurden in einer Sitzung des hierfür eingesetzten technischen Expertengremiums unter Moderation von DI Wolfgang Czerni (Infraprotect GmbH) letzte Änderungen am Abschlussbericht zur Branchenrisikoanalyse vorgenommen. In den Monaten danach wurde zweimal ein Lenkungsausschuss einberufen, um die Ergebnisse mit Führungskräften der beteiligten Organisationen abzustimmen. Dabei wurde auch eine öffentliche Fassung des Abschlussberichts von den beteiligten Organisationen genehmigt (vgl. www.rtr.at/de/tk/Netzicherheit/Branchenrisikoanalyse_TK_2018-06-22.pdf).

6.10 **Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturen (ZIS): Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber**

Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) eingerichtet und ist ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Infrastrukturausbauten, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Ziel war es, mit der ZIS eine Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber zu schaffen, die einen effizienten Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen erlaubt und damit in weiterer Folge eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen ermöglichen soll.

Welche Daten kommen in die ZIS?

Zur Einmeldung verpflichtet sind neben allen österreichischen Gemeinden auch weitere öffentliche Organe, welche im Sinne der Amtshilfe Geodaten zur Verfügung stellen. Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, welche in weiterer Folge die gesammelten Daten abfragen dürfen, sind ebenso zur Einmeldung verpflichtet. Außerdem müssen Seilbahnbetreiber sowie Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser und Verkehr betreiben, Daten einmelden. Diese Gruppe der Einmeldeverpflichteten bezeichnet man als Netzbereitsteller.

Elektronische Geodaten zu Leitungswegen und Zugangspunkten werden von den Einmeldeverpflichteten über das ZIS-Portal, welches über die RTR-Website erreicht werden kann, hochgeladen und anschließend automatisiert in eine Datenbank übertragen. Beim Einmeldevorgang von Infrastrukturdaten muss angegeben werden, um welche Art von Infrastruktur (z.B. Leerrohr, Kontrollschacht, Glasfaserkabel, etc.) es sich handelt. Es besteht keine Pflicht zur Nacherfassung von Geodaten für Netzwerke oder zur Digitalisierung von analogem Planmaterial (eine Verpflichtung zur Digitalisierung wurde mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren mit der TKG-Novellen im Dezember 2018 eingeführt). Wenn sich der elektronische Bestand der Daten ändert, müssen Netzbereitsteller Aktualisierungen über das ZIS-Portal durchführen.

Abfragemodalitäten

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, Daten abzufragen, da auch nur diese zur Mitbenutzung berechtigt sind. Zuvor muss eine Abfrage- und Zugangsberechtigung bei der RTR beantragt werden und eine Vollmacht für die Personen erteilt werden, welche die Abfragen für das Telekommunikationsunternehmen durchführen sollen.

Zugangsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von abfrageberechtigten Unternehmen können über das ZIS-Portal Abfrageanträge stellen. Hierzu definieren sie die geographische Ausdehnung des Abfragegebietes, welches für ein von ihnen geplantes Ausbauprojekt relevant ist. Nach der Bearbeitung des Abfrageantrages durch die RTR kann eine Karte des Abfragegebietes mit dem Abfrageergebnis und den Kontaktinformationen des Netzbereitstellers, der über die erfolgte Abfrage ebenso informiert wird, aus dem ZIS-Portal heruntergeladen werden. Diese Unterlagen dienen als Grundlage für Gespräche zu einer möglichen Mitbenutzung bzw. Mitverlegung.

Rechtlicher Hintergrund

Mit Herbst 2015 wurde die EU-Richtlinie zur Kostenreduzierung des Breitbandausbaus in das österreichische Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) eingearbeitet. Daraus leitet sich neben der Aufgabe zur technischen Umsetzung und weiteren Betreuung der ZIS für die RTR auch die Ermächtigung zum Verordnungserlass in diesem Zusammenhang ab.

Dieser Ermächtigung folgend wurden von der RTR die ZIS-EinmeldeV und ZIS-Abfrage ausgearbeitet, anschließend öffentlich konsultiert und mit 06. Mai 2016 bzw. 21. November 2016 veröffentlicht. Die Verordnungen legen alle Rahmenbedingungen der Einmeldung und der Abfrage fest.

Neuerungen hinsichtlich der TKG-Novelle 2018 (Auszug)

Mit dem Inkrafttreten der TKG-Novelle per 01. Dezember 2018 ist ein „Netzbereitsteller“ ein Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder ein Unternehmen bzw. Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, das bzw. die eine physische Infrastruktur, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für Erdöl, Gas, Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung), Fernwärme, Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme) oder Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen) bereitzustellen oder das eine Seilbahninfrastruktur betreibt.

Alle Netzbereitsteller – nach obiger Definition – sind zur Einmeldung von bestehenden für den Breitbandausbau nutzbaren Infrastrukturen und geplanten Bauvorhaben verpflichtet. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen, welches z.B. Verkehrsdienste betreibt, bestehende Infrastrukturen, welche für Telekommunikationszwecke geeignet sind (z.B. Leerrohre) und Bauvorhaben, einmelden muss.

Nicht-Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes haben die Möglichkeit, geplante Bauvorhaben, die zum Zwecke des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen durchgeführt werden, abzufragen. Eine Liste aller aktuellen Bauvorhaben stehen allen Netzbereitstellern am ZIS-Portal zum Download zur Verfügung.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann der RTR von ihm für Zwecke der Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen Bevollmächtigte namhaft machen, die berechtigt sind, in bestehende und geplante Infrastrukturen Einsicht zu nehmen.

Anfang 2019 werden die bestehenden ZIS-Einmelde- und ZIS-Abfrageverordnungen hinsichtlich der TKG-Novelle evaluiert und angepasst.

Nutzung des ZIS-Portals zum 31. Dezember 2018

Seit Juni 2016 wurden von 3.124 einmeldeverpflichteten Unternehmen – darunter 2.100 österreichischen Gemeinden – über 2,5 Millionen Datensätze geliefert. Unter diesen Einmeldungen gab es rund 2.060 Leermeldungen. Rund 760 Unternehmen haben bisher keinerlei Einmeldung abgegeben.

Von allen Einmeldeverpflichteten haben mit Stand 31. Dezember 2018 162 Unternehmen eine Abfrageberechtigung für die ZIS bei der RTR beantragt und erhalten. Von 503 zugangsberechtigten Benutzerkonten wurden für die abfrageberechtigten Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2018 2.035 Abfrageanträge gestellt und davon konnten 2.001 Anträge freigegeben werden.

Im Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen 2 Tage 19 Stunden und 17 Minuten, wobei sich diese Berechnung auf Durchlaufzeiten bezieht.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter www.rtr.at/de/tk/ZIS veröffentlicht.



Regulierung

im Bereich des Postwesens

| | | |
|-----|---------------------------------------|-----|
| 7 | Regulierung im Bereich des Postwesens | 98 |
| 7.1 | Verfahren vor der PCK | 99 |
| 7.2 | Verfahren vor der RTR | 101 |

07 Regulierung

im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für 2018 ist die Novelle des Postmarktgesetzes (PMG) im Dezember 2018 hervorzuheben. Ein Ende Mai 2018 ergangenes Urteil des EuGH (C-259/16 ua) bringt nämlich mit sich, den Kreis der Erbringer von Postdiensten deutlich weiter sehen zu müssen als bisher. Nach dem Verständnis des EuGH ist ein Unternehmen als „Postdiensteanbieter“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1a der Richtlinie 97/67 (Postdienste-RL) zu qualifizieren, „wenn es mindestens einen der in Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie aufgezählten Dienste erbringt und der so erbrachte Dienst oder die so erbrachten Dienste eine Postsendung betreffen, wobei seine Tätigkeit jedoch nicht auf die bloße Transportleistung beschränkt sein darf. Folglich können Straßentransport- oder Speditionsunternehmen, die als Haupttätigkeit einen Transportdienst für Postsendungen und als Hilfstätigkeit Dienste der Abholung, des Sortierens oder der Zustellung dieser Sendungen anbieten, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.“ Dies bedeutet, dass beispielsweise Fahrradbotendienste als Erbringer von Postdiensten dem PMG unterliegen. Mit den nunmehrigen Änderungen im PMG wird der Ausweitung des Kreises der Postdiensteanbieter Rechnung getragen, um die Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Kurierdienste und Fahrradboten) so gering wie möglich zu halten.

Nachstehend sind die für 2018 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

7.1 Verfahren vor der PCK

7.1.1 Schließung und Wegfall von Postgeschäftsstellen

Die Österreichische Post AG hat jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle (PGSt) bei der PCK zu melden. Eine eigenbetriebene PGSt der Österreichischen Post AG darf nur dann geschlossen werden, wenn gewisse im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. So muss die Erbringung des Universaldienstes durch andere PGSt (z.B. bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner – also eine fremdbetriebene PGSt) gewährleistet werden. Die PCK kann die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen des PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt, oder das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 26 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Die Schließungen von 12 PGSt wurden nicht untersagt, weil sämtliche Schließungsvoraussetzungen erfüllt wurden. Hinsichtlich einer PGSt wurde die Schließung bis zur Inbetriebnahme einer Ersatzlösung bedingt untersagt. Bezüglich der restlichen 13 eigenbetriebenen PGSt war das Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen) im Rahmen von Aufsichtsverfahren. Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden. Im Jahr 2018 waren Schließungen von 71 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der PCK. Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr marginal von 1.777 (Stand 31. Dezember 2017) auf 1.776 (Stand 31. Dezember 2018) gesunken. Zum 31. Dezember 2018 waren zudem drei Landzusteller als alternative Versorgungslösung im Einsatz.

TABELLE 20: ANZAHL EIGEN- UND FREMDBETRIEBENER POST-GESCHÄFTSSTELLEN 2014 BIS 2018

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Eigenbetriebene PGSt | 514 | 499 | 442 | 430 | 424 |
| Fremdbetriebene PGSt | 1.290 | 1.278 | 1.333 | 1.347 | 1.352 |
| Gesamtanzahl PGSt | 1.804 | 1.777 | 1.775 | 1.777 | 1.776 |

Quelle: RTR

7.1.2 **Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages nach § 34a KOG**

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der RTR durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits, und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der Post-Control-Kommission (PCK) durch Bescheid vorzuschreiben.

Nachdem auf Grund von bei Höchstgerichten anhängigen Verfahren die Verfahren zur Entrichtung der Ist-Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2011 und 2012 unterbrochen wurden, wurden nun von der PCK im Jänner und Februar 2018 drei Unternehmen die Entrichtung der Ist-Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2011 und im März 2018 die Entrichtung der Ist-Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2012 vorgeschrieben.

Alle drei Unternehmen erhoben jeweils gegen diese Bescheide Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Eine diesbezügliche Entscheidung seitens des BVwG war zum Zeitpunkt der Berichterstellung jedoch noch ausständig.

Mit Bescheiden vom 20. August 2018 wurde von der PCK zwei Unternehmen die Entrichtung des Plan-Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2017 vorgeschrieben. Da keine Rechtsmittel gegen diese Bescheide eingebracht wurden, sind sie rechtskräftig.

Im Laufe des Jahres 2018 langten die Entscheidungen des BVwG zu insgesamt 14 gegen die Vorschreibung des Plan-Finanzierungsbeitrages der Jahre 2013 bis 2016 erhobenen Beschwerden ein. In sämtlichen Fällen entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die eingebrachten Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren. Dagegen wurden in weiterer Folge keine Rechtsmittel mehr eingebracht, so dass diese Verfahren endgültig abgeschlossen werden konnten.

7.1.3 **Erteilung von Konzessionen**

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2018 wurde eine Erweiterung einer bereits bestehenden Konzession an die Firma noebote GmbH erteilt. Ende 2018 verfügten damit neben der Österreichischen Post AG, die per Gesetz als Universaldienstbetreiber benannt ist, folgende sechs Unternehmen über eine Konzession: Feibra GmbH, Klaus Hammer Botendienste, Medienvertrieb OÖ GmbH, RS Zustellservice Rudolf Sommer, noebote GmbH und HPC Duale Zustellsysteme GmbH.

7.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) sowie sonstige Postdiensteanbieter haben für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Dies ist in geeigneter Form kundzumachen. Die AGB sind der PCK bei Veröffentlichung anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben, u.a. dem PMG, den auf Grund des PMG erlassenen Verordnungen, den §§ 879 und 864a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6 und 9 des Konsumentenschutzgesetzes, stehen.

Im Berichtsjahr 2018 waren zehn Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG, General Logistics Systems Austria GmbH und DHL Paket (Austria) GmbH anhängig, wobei neun davon 2018 abgeschlossen wurden.

7.2 Verfahren vor der RTR

7.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2018 zeigte ein weiteres Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an: Amazon Transport Austria GmbH. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasste daher zum Ende des Jahres 2018 insgesamt 24 Unternehmen.

7.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2017 den oben genannten Kriterien entsprach.

7.2.3 **Universaldienstbeschwerden**

Beschwerden betreffend Leistungsmängel, die sich auf das Erbringen des Universaldienstes insgesamt oder in Einzelfällen beziehen, können von Ländern und Gemeinden sowie von gesetzlichen Interessenvertretungen an die Regulierungsbehörde herangetragen werden. Die RTR hat die Beschwerden zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Universaldienst beeinträchtigt sein könnte, so hat sie die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub an die PCK weiterzuleiten. Diese hat entsprechende Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten.

2018 wurden drei Universaldienstbeschwerden an die Regulierungsbehörde herangetragen. Eine Beschwerde wurde mangels fehlender Antragslegitimation des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Hinsichtlich der anderen zwei Beschwerden ergab bereits die Überprüfung durch die RTR, dass keine Beeinträchtigung des Universaldienstes vorlag.

7.2.4 **Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen**

Die Regulierungsbehörde hat einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdateien zu messen bzw. zu überprüfen. Das PMG enthält bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben. Postdiensteanbieter haben jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen, anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung bekannt zu geben. Daraus ist abzuleiten, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen. Die im Jahr 2018 durchgeführte Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2017 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH
- DHL Paket (Austria) GmbH

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, im Prüfungszeitraum entweder keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben oder hinsichtlich der Qualifizierung der Dienste als Universaldienstleistungen Verfahren bei der Regulierungsbehörde anhängig sind/waren, waren für sie die Messungen bzw. eine Überprüfung derer nicht erforderlich.



Die RTR

als Kompetenzzentrum

| | | |
|-----|---------------------------------------------------------|-----|
| 8 | Die RTR als Kompetenzzentrum | 106 |
| 8.1 | Aktivitäten des Fachbereichs Medien | 106 |
| 8.2 | Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post | 109 |
| 8.3 | Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz | 110 |

08

Die RTR als Kompetenzzentrum

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation¹³ zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien oder die Erstellung von Gutachten. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden beispielhaft Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums im Berichtsjahr durchgeführt wurden (vgl. § 20 KOG).

8.1 Aktivitäten des Fachbereichs Medien

8.1.1 Fachtagung „Was glauben wir? Im Netz aus Kommunikation, Kommerz und Künstlicher Intelligenz“

Unter dem Titel „Was glauben wir? Im Netz aus Kommunikation, Kommerz und Künstlicher Intelligenz“ veranstalteten der Fachbereich Medien der RTR und die Medienbehörde KommAustria am 5. Dezember 2018 im Wiener MuseumsQuartier eine Fachtagung, die von Medienminister Gernot Blümel eröffnet wurde. Anlass der Veranstaltung war die Präsentation der Studie „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im VOD-Zeitalter“. Sie beleuchtet das Mediennutzungsverhalten der jungen Zielgruppen und wurde von Sozialwissenschaftler Bernhard Heinzlmaier, Vorsitzender des Wiener Institutes für Jugendkulturforschung, vorgestellt.

Hochrangige Podiums-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer aus der Medienbranche und aus europäischen Medien-Regulierungseinrichtungen fanden sich bei der ersten Podiumsdiskussion zum Thema „Adé, lineares Fernsehen? Wer informiert uns heute? Wer morgen?“ und bei der zweiten Podiumsdiskussion zum Thema „Meinungsfreiheit und Vielfaltssicherung – Was kann Regulierung im Zeitalter der Algorithmen leisten?“. Abgerundet wurde die Fachtagung durch ein Impulsreferat mit dem Titel „Der Einfluss von Algorithmen auf journalistische Arbeit und Mediennutzung“, das von Sophie Lecheler, Professorin für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Uni Wien, gehalten wurde.

Weitere Informationen zur Veranstaltung stehen unter dem Link www.rtr.at/de/inf/vod-tagung zur Verfügung.

¹³ Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

8.1.2 Auftragsstudien

8.1.2.1 Studie „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im VOD-Zeitalter“

Basis der im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR und der Medienbehörde KommAustria entstandenen Studie ist ein Forschungsprojekt des Instituts für Jugendkulturforschung in Kooperation mit Mag. Wolfgang Tomaschitz, FH Campus Wien.

Im Zeitraum Mai und Juni 2018 wurde das gegenwärtige Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen unter dem Einfluss von sozialen Medien und Online-Videoplattformen analysiert. Zunächst wurde eine repräsentative Befragung der österreichischen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren durchgeführt. Die Befragung erfolgte telefonisch mittels persönlicher Interviews und zielte auf eine Quantifizierung des durchschnittlichen Medienkonsums mit Fokussierung auf Nachrichten und Videos. Der Schwerpunkt der Analyse lag auf Unterschieden, die mit dem Alter der Befragten in Zusammenhang stehen.

Auf Basis dieser Ergebnisse wurden fünf Fokusgruppen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgehalten. Das Frageprogramm der Fokusgruppen zielte auf eine vertiefende Analyse der individuellen Gewohnheiten und Einschätzungen des Videokonsums der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Zugänglichkeit und Rezeption von Nachrichten und deren Fernsehgewohnheiten. Die Vor- und Nachteile der Video-On-Demand Angebote gegenüber jenen des linearen Fernsehens wurden direkt angesprochen und diskutiert.

Die Ergebnisse der Studie weisen auf medienpolitische, gesellschaftspolitische und in der Folge regulatorische Herausforderungen hin. Sie ist unter dem Link www.rtr.at/de/inf/Studie_VOD-Zeitalter2018 veröffentlicht.

8.2.1.2 Bewegtbildstudie 2018

Das Marktforschungsinstitut GfK Austria hat im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) im Zeitraum 24. Jänner bis 21. Februar 2018 in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Bewegtbildkonsum in Österreich untersucht und daraus die Bewegtbildstudie 2018 erstellt.

Untersucht wurde das Nutzungsverhältnis von klassischem, linearem Fernsehen und alternativen Online-Angeboten. Demnach haben Online-Angebote einen weiter steigenden Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der Bevölkerung. Das Verhältnis der Nutzung von klassischem, linearem Fernsehen zu Online-Angeboten unterscheidet sich dabei je nach Altersgruppen erheblich. Sendungen des klassischen Fernsehens haben weiterhin in allen Altersgruppen die mit Abstand größte Bedeutung. Gleichzeitig gibt es einen anhaltenden Trend zu Online-TV und -Video, der besonders bei den jungen Menschen ausgeprägt ist.

Die Ergebnisse der Bewegtbildstudie wurden erstmals im Rahmen des Screenforce Day 2018 der Öffentlichkeit präsentiert. Sie ist in vollem Umfang unter www.rtr.at/de/inf/Bewegtbildstudie2018 veröffentlicht und umfasst – zusätzlich zur Darstellung Bewegtbildnutzung der Österreicherinnen und Österreicher – Daten zur Nutzungsdauer für Fernsehen und Videos in sieben Altersgruppen und der bevorzugt verwendeten Empfangsgeräte je Bewegtbildquelle.

8.1.3 Guidelines für Abrufdienste

Ein Expertenteam der RTR erstellte gemeinsam mit der KommAustria die Informationsbroschüre „Guidelines für Abrufdienste“, die sich an VOD-Anbieter, Youtuber sowie Nutzerinnen und Nutzer anderer sozialer Netzwerke richtet. Sie steht unter dem Link www.rtr.at/de/inf/vod-tagung/Guidelines_Abrufdienste_Youtube.pdf zum Download zur Verfügung.

Der erste Teil der Broschüre enthält Antworten auf Fragen zur Anzeigepflicht, welche Informationen eine Anzeige enthalten muss und welchen Pflichten ein Abrufdiensteanbieter nachzukommen hat.

Der zweite Teil beinhaltet einen Überblick zu den rechtlichen Hintergründen, Zuständigkeiten und Gesetzestexte rund um die Anzeigepflicht für Abrufdienste.

8.1.4 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien, kurz REM genannt, wurde im Jahr 2005 gegründet und ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR eingerichtet. Auch im Jahr 2018 widmete sich das REM der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts der elektronischen Massenmedien.

Der REM-Vorstand setzte sich 2018 aus Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien und VfGH, Obmann), Univ.-Prof. em. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Mag. Oliver Stribl (RTR), Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Universität Linz, VfGH), Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria), Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) und Dr. Alfred Grinschgl zusammen.

Im März veranstaltete das REM einen Workshop zum Thema „Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger? – Überlegungen aus Anlass des Art 11 des Vorschlags für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“.

Das „Österreichische Rundfunkforum“ des REM, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis dienende Veranstaltung zu rundfunkrechtlichen Fragestellungen, fand am 18. und 19. Oktober 2018 zum 14. Mal statt. Das Motto der hochrangig besetzten Veranstaltung lautete „Privatheit und Medien“, die inhaltlichen Schwerpunkte lagen auf der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der ePrivacy-Verordnung.

8.2 Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

8.2.1 RTR als Geschäftsstelle des KIG

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind ein wesentlicher Faktor für Wachstum und Beschäftigung. Daher wurde mit Wirkung vom 3. Februar 2010 das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) aus der Taufe gehoben. Ziel des KIG war es, Österreich an die Spitze der IKT-Nationen heranzuführen, die Breitbandnutzung zu erhöhen, Internet als Chance für alle Menschen zu begreifen und eine koordinierte und forschungsorientierte IKT-Politik zu forcieren. Um diese Ziele zu erreichen, wurden in mehreren Arbeitsgruppen Projekte und Maßnahmen initiiert und vorangetrieben. Die vom KIG regelmäßig veröffentlichten Prioritätenkataloge stellten eine Übersicht über Stand und Entwicklung der Projekte dar. Als Geschäftsstelle des KIG fungierte der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR.

Mit September 2018 wurden die Aufgaben des KIG in die neu gegründete Digitalisierungsagentur (DIA) übertragen. Die DIA ist in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) angesiedelt und schafft eine Plattform zur Koordination und Abstimmung der Digitalisierungsagenden. Die DIA agiert in enger Abstimmung mit der interministeriellen Task Force der Chief Digital Officers (CDO), berät die Bundesregierung und ist nationaler wie internationaler Ansprechpartner in Digitalisierungsfragen. Die DIA soll als zentrale Plattform für wichtige Digitalisierungsmaßnahmen dienen, um Herausforderungen der digitalen Transformation gezielt und gemeinsam zu bewältigen. Unter der Marke Digital Austria wird das Ergebnis der Arbeit der DIA sichtbar. Ziel ist es, Österreich zu einer führenden Digitalnation weiterzuentwickeln, um Wohlstand, Arbeitsplätze und Lebensqualität langfristig zu sichern und auszubauen.

8.2.2 Guidelines „Leitungsrechte – Grundlagen und Praxis“

Die Broschüre „Leitungsrechte – Grundlagen und Praxis“ beinhaltet einen Überblick über die rechtlichen Regelungen zu dem für den Breitbandausbau wichtigen Thema Leitungsrechte. Sie wendet sich in erster Linie an Städte und Gemeinden, aber auch an andere Interessierte. Durch Praxisbeispiele und FAQs wird versucht, die komplexe Rechtsmaterie greifbar zu machen.

Nach einführenden Definitionen zum Begriff „Breitbandausbau“ folgt ein allgemeiner Überblick über das Thema Leitungsrechte. Schließlich werden Praxisfälle gezeigt und häufig gestellte Fragen, die auch einen Einblick in die bisherigen Entscheidungen der Regulierungsbehörden geben, erörtert.

Unter www.rtr.at/de/inf/BroschuereLeitungsrechte steht die Broschüre als ePaper und PDF-Dokument zur Verfügung.

8.2.3 **Bericht: „Internetanschlüsse über Glasfaser in Österreich: Status Quo und Ausblick“**

Zur weiteren Verbesserung der Verfügbarkeit hoher Bandbreiten ist der Ausbau im Festnetz ebenso von Bedeutung wie der weitere Ausbau mobiler Netze. Als effizientestes und zukunftssicherstes Medium gilt in diesem Zusammenhang Glasfaser.

Bei Glasfaseranschlüssen „Fibre to the Home“ (FTTH) und „Fibre to the Building“ (FTTB) liegt Österreich in internationalen Vergleichen meist am unteren Ende. Die Datengrundlage bilden hierbei vorwiegend die von der RTR, basierend auf der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) von den Betreibern quartalsweise erhobenen Werte. Dabei werden allerdings nur die größten Betreiber pro Markt bzw. Segment befragt. Gerade bei FTTH-Anschlüssen gibt es jedoch seit einigen Jahren (insbesondere auch aufgrund der Breitbandförderung des Bundes) eine Vielzahl regionaler und lokaler Initiativen von Gemeinden, Energieversorgern und Betreibern, die nicht von der Erhebung im Rahmen der KEV erfasst sind.

Vor diesem Hintergrund erhob die RTR in den Monaten Juni bis August 2018 Daten über die Anzahl von und die Netzabdeckung mit FTTB- und FTTH-Anschlüssen. Insgesamt etwa 85 Unternehmen und Gemeinden stellten entsprechende Daten für das 1. Quartal 2018 bereit (Stichtag: 31. März 2018). Der Bericht „Internetanschlüsse über Glasfaser in Österreich: Status Quo und Ausblick“ präsentiert die Ergebnisse dieser Erhebung und bietet gleichzeitig eine breit gefasste Erörterung des Themas Glasfaserausbau in Österreich.

Zunächst werden einige grundlegende Informationen zum Glasfaserausbau bereitgestellt, danach folgen internationale Vergleiche bezüglich NGA- und Glasfaser-Ausbau unter Miteinbeziehung von Österreich. Ein weiterer Abschnitt enthält die Ergebnisse der FTTH-Umfrage und diskutiert die Auswirkungen auf die Stellung Österreichs im internationalen Vergleich. Schließlich werden Faktoren, die den Glasfaserausbau in Österreich beeinflussen, erörtert. Der Bericht ist auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/inf/GlasfaserOe2018/RTR_Glasfaser-Internetanschluesse_Oesterreich_10_2018.pdf abrufbar.

8.3 **Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz**

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz sicherzustellen, wurde 2018 eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gesetzt.

Pressearbeit und Anfragenmanagement

Mit zahlreichen Presseaussendungen und bei Pressekonferenzen wurde über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahen Themen und Förderentscheidungen informiert. Weiters wurden zahlreiche Presseanfragen beantwortet und Einzelinterviews mit Medienvertreterinnen und -vertretern geführt.

Darüber hinaus wurden relevante Informationen über Twitter und über das webbasierte Informationsservice veröffentlicht.

Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen. Im Jahr 2018 stiegen die schriftlich über rtr@rtr.at eingebrachten Anfragen um rund 5 % auf 2.497 Anfragen. Inhaltlich dominierten Anfragen zu Endkundenangelegenheiten. Die Reaktionszeit der schriftlichen Anfragenbeantwortung beträgt in etwa 1,5 Arbeitstage.

TABELLE 21: ENTWICKLUNG DES ANFRAGENVOLUMENS 2014 BIS 2018

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at | 3.300 | 2.262 | 2.149 | 2.381 | 2.497 |

Quelle: RTR

Für telefonische Erstanfragen wurde 2018 mit „01 58058 888“ eine neue Rufnummer eingerichtet, unter der Expertinnen und Experten für kostenlose Beratungsgespräche zu Endkundenthemen zur Verfügung stehen.

Der Webauftritt www.rtr.at – die zentrale Informationsplattform

Der Webauftritt www.rtr.at dokumentiert umfassend das gesamte Tätigkeitsspektrum der KommAustria, TKK, PCK und RTR und gibt darüber hinaus einen Einblick in das Umfeld und die Entwicklung der Märkte. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen aus den Regulierungsaktivitäten sowie aus der Fördertätigkeit werden zeitnah veröffentlicht. Das Informationsangebot wird laufend erweitert.

Publikationen

Seit jeher sind Publikationen ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der RTR. Alle Publikationen stehen auf der Website der RTR unter www.rtr.at/de/inf/alleBerichte als PDF-Dokumente zum Download sowie seit 2018 auch als E-Paper bereit.

Im Berichtsjahr wurden zusätzlich zum Standardportfolio, das den Kommunikationsbericht, den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstellen für Telekommunikation, Medien und Post, die vierteljährlich veröffentlichten Publikationen „RTR Telekom Monitor“, „RTR Post Monitor“ und „RTR Internet Monitor“ sowie den Netzneutralitätsbericht umfasst, zahlreiche Studien beauftragt und teils auch schon veröffentlicht (siehe dazu auch Kapitel 8.1 und 8.2).

Hinzu kommen die Medien- und Telekom-Newsletter „RTR AKTUELL“, die zeitnah über regulatorische und internationale Themen der beiden Fachbereiche informieren.

Fachtagungen

Die Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die breite Öffentlichkeit erfolgt – national wie international – sowohl durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtagungen, Diskussionsforen und Workshops, als auch durch die Vortragstätigkeit von Expertinnen und Experten der RTR.



Verzeichnisse

| | | |
|-----|-------------|-----|
| 9.1 | Tabellen | 114 |
| 9.2 | Abbildungen | 115 |

09 Die RTR

als Kompetenzzentrum

9.1 Tabellen

| | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 01: | Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2016 bis 2018 | 7 |
| Tabelle 02: | Finanzierung der RTR (in Millionen Euro) | 10 |
| Tabelle 03: | Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 | 11 |
| Tabelle 04: | Aufwand der RTR nach Fachbereichen | 12 |
| Tabelle 05: | Bilanz zum 31. Dezember 2018 – Aktiva | 13 |
| Tabelle 06: | Bilanz zum 31. Dezember 2018 – Passiva 2014 bis 2018 | 14 |
| Tabelle 07: | Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunk 2018 | 33 |
| Tabelle 08: | Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2018 | 34 |
| Tabelle 09: | Anzahl der bewilligten DAB+ Sender per 31. Dezember 2018 | 35 |
| Tabelle 10: | Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2018 | 47 |
| Tabelle 11: | FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte | 52 |
| Tabelle 12: | FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2018 | 53 |
| Tabelle 13: | Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2018 | 55 |
| Tabelle 14: | Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2018 | 57 |
| Tabelle 15: | Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2014 bis 2018 | 58 |
| Tabelle 16: | Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2014 bis 2018 | 59 |
| Tabelle 17: | Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2014 bis 2018 | 60 |
| Tabelle 18: | Entwicklung der Mehrwertdienstbeschwerden 2014 bis 2018 | 83 |
| Tabelle 19: | Aufrechte Dienstanzeigen 2015 bis 2018 | 83 |
| Tabelle 20: | Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2014 bis 2018 | 99 |
| Tabelle 21: | Entwicklung des Anfragenvolumens 2014 bis 2018 | 111 |

9.2 Abbildungen

| | |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 01: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich | 7 |
| Abbildung 02: Empfangsebenenverteilung in österreichischen | 40 |
| Abbildung 03: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2018 | 49 |
| Abbildung 04: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der | 50 |
| Abbildung 05: Finanzierungsanteile geförderter Fernsehfilmprojekte | 51 |
| Abbildung 06: Anzahl der bei der TKK angezeigten Vertragsbedingungen | 66 |
| Abbildung 07: Entwicklung der Schlichtungsverfahren im Zeitraum | 81 |
| Abbildung 08: BEREC Arbeitsgruppen und ihre Leiter | 89 |

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Johannes Gungl (Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post)
Mag. Oliver Stribl (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat - Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2018“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2019



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

www.parlament.gv.at

